

I. Theil.

Die Entwicklung der Seiden-Industrie in Oesterreich von der
Ursprungszeit bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts.

Part I.

The following is a list of the names of the persons who have been appointed to the various offices of the State of New York, for the year 1880.

Motto:

„Was das Gold unter den Metallen, der Diamant unter den Edelsteinen, das ist die Seide unter den Textilstoffen; der kostbarste, weil der schönste, glänzendste, widerstandfähigste. — Deshalb ist auch die Seide die Königin unter den Fasern. Die Seide bildet ein Glied in jener Trias, welche den begehrtesten Schmuck der Frauen aller Stände und Welttheile abgibt.“ W. F. Exner.

Die Seidenzeug-Industrie.

Die rechtliche Grundlage der Seidenzeug-Industrie bietet der Zunftbrief der ersten „Bruderschaft der Sammet-, Gold- und Silberbrocat-Seiden- und Halbseidenmacher“, welchen Kaiser Joseph I. gelegentlich der vorläufigen Regulirung der Gewerbe den in Wien ansässigen Meistern verliehen hat. Er ist ausgestellt am 23. Jänner 1710 und von Kaiser Carl VI. bestätigt am 23. Februar 1713¹⁾.

Wir erhalten daraus wichtige Aufschlüsse für unsere Geschichte, zunächst bezüglich der Gründung dieser ersten Bruderschaft, wodurch eine Vereinigung (Innung, Zunft; die officielle Bezeichnung heisst Zeche) von den Seidenzeugmachern „nach deren Verabredung auch zu dem Zwecke geschaffen wurde, um durch gemeinsames Wirken sowohl in guten als in schlimmen Zeiten und durch unbehindertem, von incorporirten Meistern beeinflusstes Erlernen des Kunstgewerbes, dem Publicum zum Besten, gute, passende Waaren liefern zu können“. Zu Meistern wurden nur diejenigen angenommen, welche ausser den sonst hiezu erforderlichen Eigenschaften noch den Be-

¹⁾ Beide Ausfertigungen sind heuer vom Vorstande des Gremiums der Seidenwaaren-Erzeuger Wiens dem Museum der Stadt Wien übergeben worden. Abschriften befinden sich im Archiv des k. k. Technologischen Gewerbemuseums.

weis ihrer erlernten Kunstfertigkeit durch eine wirkliche von ihnen gemachte Meisterprobe (Meisterstück) erbrachten.

Ursprünglich wurde die Ausdehnung der Bruderschaft auf 24 Mitglieder beschränkt, zugleich eine Vergrößerung bis 30 zugestanden, da ja auch Consum und Verschleiss sich vermehren und „die Meisterschaft dabei bestehen könnte, um Weib und Kind zu ernähren, es sogar mehreren Meistern möglich sein dürfte, durch Etablierung von Fabriken nicht allein Wien, sondern auch das ganze Land mit der Zeit dergestalt mit Waaren zu versehen, um die weitere Einführung derselben aus fremden Ländern entbehrlich zu machen und das sonst hiefür hinausgegangene Geld im Lande zu erhalten, und solche Waaren zu männiglich sattsamen Vergnügen allhier fabricirt werden könnten“.

Sollte sich der Verschleiss der fabricirten Seidenzeuge derart steigern, dass die Zahl von 24 bis 30 Mitbrüdern nicht ausreichen würde, so wäre die Aufnahme noch einiger Mitbrüder in die Confraternität gestattet.¹⁾

Ein merkwürdiger Gegensatz zu dieser klugen Voraussicht besteht in der Anordnung, dass ein Meister nicht mehr als sechs Stühle haben dürfe, widrigens ein solcher im Betretungsfalle das erstemal um 6 fl., das zweitemal um 12 fl. und das drittemal durch Wegnahme des Stuhles bestraft würde.²⁾

Es ist kein Erklärungsgrund dieser strengen Massregelung beigefügt, die um so mehr auffällt und ungerechtfertigt erscheint, da man doch von dem Bestreben beseelt war, die Seidenzeugindustrie möglichst zu fördern, diese Beschränkung aber gerade zum Hemmschuh zumal für intelligente, vorwärts strebende Fabrikanten werden musste.³⁾

Es fehlt uns an Daten, wie lange diese widernatürliche Verordnung beobachtet worden; nachweisbar ist jedoch, dass zur Zeit Maria Theresias schon Fabriken mit ziemlich bedeutendem Betriebe bestanden. Schon seit Gründung der kais. priv. Orientalischen Compagnie, welche auf das Emporblühen der Wiener Industrie im Allgemeinen und der Seidenindustrie im Besonderen von bedeutendem Einflusse

¹⁾ Punkt 6 des Zunftbriefes.

²⁾ Punkt 16 des Zunftbriefes.

³⁾ Allem Anscheine nach war es dabei nur auf eine Erweiterung des Gewerbes durch Vermehrung der Meister, aber nicht auf die Vergrößerung der Einzelbetriebe abgesehen.

gewesen,¹⁾ ist die von dieser Hofstelle angeregte Vermehrung von Webstühlen in einer und der anderen Fabrik klargestellt.

Schliesslich muss der für uns sehr wichtige Punkt 29 des Zunftbriefes von Josef I. hervorgehoben werden, des Inhaltes, dass „den drei Handelsleuten Peter Bassardi, Joh. B. Bussi und Math. Hengstberger die seit der Zeit, als Bratti solche Fabrik zum erstenmal eingeführt und in dem neuerbauten Armenhaus vor dem Schottenthore wirklich ausgeübt, bisher mit Aufwendung vieler Spesen das Werk fortgetrieben und erhalten haben,“ erlaubt wurde, diese Fabrik, so lange sie leben, unter gewissen Modalitäten fortzuführen, woraus zweifellos erhellt, dass Bratti der thatsächliche Gründer besagten Fabricationszweiges gewesen ist²⁾.

Selbstverständlich setzt die Gründung einer Bruderschaft eine schon bestehende Zahl hierauf reflectirender Theilnehmer voraus, und da weiters die Vermuthung nahe liegt, dass die ersten Seidenweber viele Mühe gehabt haben werden, sich emporzuarbeiten, hauptsächlich wegen gleichzeitig schleppender Entwicklung der unentbehrlichen Hilfgewerbe, und anzunehmen ist, dass die Vermehrung der Seidenweber in erster Periode nur langsam von statten ging, so werden wir nicht fehlgehen, den eigentlichen Anfang der Seidenweberei in das letzte Viertel des XVII. Jahrhunderts zu verlegen.

Ferner entnehmen wir aus einem den Färbern Wiens ertheilten und von Kaiser Carl VI. 1714 bestätigten Zunftbrief nachstehenden Passus: „ . . . ist zwar denen bürgl. Färbern, balt nach dem weyland Barthol. Driangl und dessen Erben den 30. August 1670 zur Aufrichtung einer Tuch-Färberei auf 25 Jahre ertheilten Privilegio kraft allergnädigster Resolution den 3. November 1677 verwilligt worden, dass Sie in Ihren allezeit üblichen Lein- und Seiden-Färbereien, continuiren“

Es ist hier das erstemal, dass in den Färberurkunden von Seidenfärberei die Rede ist. Durch das Bestehen derselben mag den Seidenzeugmachern damaliger Zeit allerdings willkommene Gelegenheit geboten worden sein, ihre Bedürfnisse in Bezug auf Färbung der

¹⁾ Protokoll der Hof-Commercial-Commission vom 8. November 1727.

²⁾ Leider lässt sich nicht genau eruiren, wann Bratti seine Fabrik gegründet hat; doch hatte schon früher unter Kaiser Leopold I. der Hof-Kammerpräsident Graf Ludw. Georg Sinzendorf den Versuch gemacht, durch den bekannten Technologen und Nationalökonom Dr. Joach. Becher in Niederösterreich die Seidenzwirnerei, die Seidenfärberei und die Seidenwirkerei einzuführen.

Seide gleich an Ort und Stelle befriedigen zu können; deshalb soll aber noch keineswegs die Behauptung gleichzeitigen Beginns der Seidenzeugweberei ausgesprochen sein, da schon früher in Wien gefärbte Stepp- und Nähseide sowie auch hier gefärbte Seide für die Strumpfwirkerei und Posamenterie in Verwendung gekommen ist.

In den ersten Jahren der Regierung Kaiser Leopold I. „lag die Finanzwirthschaft im Argen,¹⁾ und doch brauchte man Geld und wieder Geld für Hof und Heer, für den zahlreichen Beamtenstand und zur Tilgung der grossen Schuldenlast. Noch 1670 hatte man bei 782.000 fl. alter Schulden. Eine ausgiebige Vermehrung der Steuern war bei der traurigen Lage des Gewerbes und der noch traurigeren des Bauernstandes schlechterdings unmöglich. Welchen Weg man einschlagen müsse, um Baargeld im Lande zu haben, zeigte Holland und vor allem jenes Land, wohin der grösste Theil erbländischen Goldes floss, Frankreich. Hier hatten seit Franz I., namentlich aber seit Ludwig XIV. Handel und Gewerbe eine ausserordentliche Förderung von Seite des Staates erfahren und demgemäss einen grossartigen Aufschwung genommen. Aber um das Beispiel Ludwig XIV. nachzuahmen, fehlte ein Genie wie Colbert. An der Spitze der Hofkammer stand seit 1657 Graf Ludwig Georg Sinzendorf, ein Mann, dessen 22jährige Amtszeit zu den traurigsten Epochen österreichischer Finanzgeschichte gehört. Er war gerne bereit, für die Hebung des Handels und Einführung neuer Manufacturen zu wirken, wenn er nur an dem verhofften Gewinn theilhaftig war.“

Hiezu schienen ihm die Umstände günstig, da der Kaiser anbefohlen, auf alle mögliche Weise für Hebung des „Commerz“ Bedacht zu nehmen, wozu wohl vor allem der richtige Mann erforderlich sei, welcher, technische Bildung mit kaufmännischem Sinn verbindend, Beziehungen zu den bedeutendsten Industrie- und Handelsländern habe. Es glückte, Dr. Joh. Joachim Becher, churbayerischen Rath,²⁾ zu gewinnen, von dem es hiess, dass er „das Muster eines

¹⁾ Dr. G. Karschulin: Vergl. „Zur Geschichte der österr. Seidenindustrie“ I., im XVIII. Jahresberichte des Vereines „Handels-Akademie“, 1890.

²⁾ In München war er seit Frühjahr 1664. und zwar pro forma als Leibarzt, Er war wirklich medicinae Doctor, übte aber kaum seine Praxis aus. In Wien wollte er in dem ‚Kaufhaus‘ eine Centralniederlage für den gesammten Import, im ‚Werkhaus‘ ein wirksames Mittel gegen die Landplage jener Zeiten, die Verarmung und Bettelei, schaffen. Eine Wechselbank sollte die Unsicherheit des Münzwesens heben helfen, eine Landbank die Mittel zu dieser Neuerung schaffen; auch die bayerische Seidencompagnie ist indirect Becher's Initiative zu danken.

nützlichen Gelehrten“ sei. Derselbe, dem Kaiser und Sinzendorf von respectabler Seite warm empfohlen, kam im Jahre 1666 wegen Austragung wichtiger commercieller Missionen nach Wien, wobei er auch von der neugegründeten bayerischen Seidencompagnie beauftragt war, ein Niederlagsprivilegium für die gesammte Seidenmanufactur in den kaiserl. Erblanden zu erwirken, so wie dies in den churfürstlichen Landen der Fall ist. Aus alldem ist die Bedeutung dieses Mannes ersichtlich, mit welchem Sinzendorf auch sogleich in Unterhandlung trat.

In Becher's Programm („General-Bedenken“) nehmen die Förderung von Handel und Gewerben sowie die Vorschläge zu deren Durchführung den ersten Rang ein, und wird hauptsächlich die Seidenmanufactur als leicht ausführbar hervorgehoben, die Arbeit und Verdienst schafft, die verhindert, dass so viel Geld ins Ausland wandert und um so leichter prosperiren kann, als die Lebensmittel, beziehungsweise die Löhne — in den Erblanden viel billiger als im Auslande seien. Becher erörtert die Manufacte, das Rohmaterial, die Seidenmärkte, die Färbemittel sowie die Arten der Verarbeitung. Vorläufig könnten Seidenband- und Strumpfmühlen in Verwendung kommen, von denen erstere in einem Tage zehn Stück Band und letztere ein Paar Strümpfe zu stande bringen. Nach einem Calcul Becher's liesse sich für einen Ballen Ardasserseide¹⁾ ein Gewinn von 50 Percent allein bei Stepp- und Nähseide erzielen, der bei weiterer Verarbeitung sich noch erhöhe. Es bedürfe zur Anlage nur eines Privilegiums mit einem Capital von 5000 fl., um auf zwei Mühlen Seide spinnen und dann färben zu können. „Risiko sei keiner dabei, es wäre denn die Sach', dass man die Privilegien rumpiren und in ipsa portu mit Fleiss naufragium begehen wollte,“ und schliesst mit den Worten: „Ich sage nochmahlen, dass man solches Kleingeld Almosenweis zusammentragen und diese edle Manufactur damit erheben sollte, wann ja kein anderes Mittel wäre, solches zu bekommen.“

Es ist begreiflich, dass derlei Aeusserungen auf Sinzendorf einen grossen Eindruck bewirkten, zumal in einem Lande, in welchem bezüglich der Seidenzucht und Seidenbearbeitung schon beachtenswerthe Anfänge bestanden²⁾.

¹⁾ Unter Ardasserseide (auch Meerseide genannt) versteht man kleinasiatische, nämlich Smyrnaseide, später auch türkische, im Gegensatze zu italienischer oder französischer Seide.

²⁾ „Die lebenskräftigen Ansätze einer Seidenmanufactur im Gebiete des heutigen Oesterreich,“ sagt Dr. Karschulin, „waren in Roveredo, wohin die Ve-

Noch im Februar 1666 wurde nach Becher's Entwurf das „Collegium Commerciorum“, die erste Behörde für Handel und Gewerbe in Oesterreich, hauptsächlich zu dem Zwecke errichtet, „um den Im- und Export, sowie die Preisschwankungen und deren Ursachen zu studieren und diente zur Ueberwachung der Handels- und Gewerbsleute, der Compagnien und Zünfte; dieselbe hatte auch darauf zu achten, dass Rohproducte und Manufacte aus erster Hand bezogen werden“.

Schon bei der ersten Sitzung des Commerciens-Collegiums ist die Specialbehandlung einer projectirten Seidencompagnie ¹⁾ in Besprechung gezogen worden, deren Hauptartikel zur Klarstellung des Unternehmens auszugsweise hier angeführt erscheinen:

Art. I.: „Mitglied kann jedermann ohne Unterschied der Religion oder der Nation werden. Die Beschaffung und Sicherstellung der Capitalien ist den Mitgliedern überlassen. Die Leitung und Vertretung der Compagnie steht bevollmächtigten Deputirten zu.“

nezierer, denen das Land in den Jahren 1417 bis 1509 gehörte, den Maulbeerbaum verpflanzten. Der Veronese Girolamo Savioli errichtete 1540 das erste Seidenfilatorium mit Benützung der Wasserkraft des Leno und machte Versuche mit Seidenweberei. Aber diese letzteren missglückten. 1578 liessen sich die Gebrüder Verleger in Roveredo nieder und errichteten dort 1580 ein Filatorium, ebenfalls mit Benützung des Leno, als ein Filatorio reale. 1615 liessen sich die Nürnberger Volkmann und Datterer dort nieder; 1650 Fredigotti-Rosmini, alle vier als Seidenhändler. Die Producte von Roveredo stiegen erst 1670 im Werthe, als dorthin aus Bassano die Kunst, feine Organsin und Trama zu spinnen, importirt wurde. Bis nach 1700 lieferte Roveredo seine Waaren nur nach Bozen, dem Hauptmarkte für Seide an der Etsch.“

„Zur Zeit des dreissigjährigen Krieges erneute sich das Interesse für Seidenbau. Wallenstein wollte auf seinem Gute Gitschin Seiden- und Wollarbeiten einführen, ehe die Maulbeerbäume gross geworden, so kann man die *Seda cruda* aus Welschland einführen. Dazu stimmt die Nachricht, dass sich Don Balthasar Maradas mit einem Capitale von 200.000 Reichsthalern und andere Kriegshäupter mit dergleichen Capitalien an einer Julianischen Fabrik um 1628 betheilt haben. Die Fabrik scheint sich nicht gehalten zu haben. Da Maradas, ein gebürtiger Spanier, Landescommandant in Böhmen war, so ist es nicht unmöglich, dass diese Fabrik in Böhmen bestand: dass die spanischen und italienischen Officiere die Anregung gegeben, erscheint wahrscheinlich.“

„Sinzenhof soll 1653 Belehrungen über die Cultur der Maulbeerbäume und die Aufzucht der Seidenwürmer, wahrscheinlich eine Uebersetzung aus dem Französischen, publicirt haben.“

¹⁾ Eine Abschrift des Originalconceptes der „Privilegia und Freyheiten für die Neue Seiden-Compagnia, 22. Febr. 1666“ befindet sich im Archiv des k. k. Technologischen Gewerbe-Museums.

Art. II.: „Die Compagnie darf nur eigene, im Inlande erzeugte Waaren verkaufen. Sie soll in den Erblanden katholische gute Handwerker halten und den Unterthanen die Möglichkeit bieten, die Manufactur zu erlernen.“

„Und damit diejenigen, so solches erlernt, Meister werden, und Lehrbrief haben und wieder anderen lehren können, so sollen alle jene Meister, welche die Compagnie in die kaiserlichen Erblande bringt, als: die Seiden-Spinner, Seiden-Müller, Seiden-Bereiter, Seiden-Färber, Seiden-Weber, Seiden-Stricker, in einer Zunft sein, Seidenzunft genannt; mit Verfassung gewisser Handwerks-Artikeln, confirmirt durch Se. Majestät den Kaiser.“

Art. III bestimmt das Schiedsgericht für Streitfälle.

Art. IV: „handelt von den Begünstigungen der Compagnie bei Zöllen und Steuern; sichert ihr Zollfreiheit für Rohseide auf zehn Jahre und eine grosse Refractie für die darauffolgende Zeit, 50% Ermässigung des Zolles bei Ausfuhr ihrer Manufacturen“ und noch andere Vortheile zu.

Art. V.: „Die Compagnie soll verlegen, dass daran kein Mangel sei, nemlich Stepp- und Nähseiden, Seidenbänder, Seidenzeug, ganz und halb wüllen oder Leinen vermischt, Sammet, Taffet, Seidenstrümpf und was mehr von Seiden kann gemacht werden, ausser den Seidenschnur, Franzen, Knöpf und Borten. Zur Erzeugung der genannten Waaren ist sie ausschliesslich privilegirt, bei 1000 Rthl. Strafe für Concurrenten. Für etwaige Maulbeerbaum-Pflanzungen und für Seidenzucht geniesst die Compagnie kein Privilegium, sondern nur Befreiung von Imposten.“

In den Artikeln VI bis VIII werden über Bedarf und Absatz von Seidenwaaren, über die Firmaführung, über die örtliche Ausdehnung der Geschäfte, Vorschriften ertheilt und ausdrücklich bemerkt, dass die Giltigkeit des Privilegiums auf die Dauer von dreissig Jahren beschränkt sei. Danach wurde schliesslich die Besetzung von Commercienrathsstellen in Erwägung gezogen.

Becher unterhandelte im Auftrage des Commercien-Collegiums mit Francesco Dom. Massoni in Venedig, mit Georg Tob. Crafft in Lyon und Joh. Müller in Antwerpen. Massoni war in der Lage, italienische Seide und italienische Meister und Arbeiter zu besorgen, Crafft die neuesten französischen Muster, auch sonstiges zu beschaffen, Müller Arbeitsleute aus den Niederlanden zu schicken. Es wurden ein Seidenzwirner sammt drei kundigen Gehilfen, zwei italienische

und ein französischer Seidenfärber aufgenommen, und diese kleine Colonie am 20. Mai zu Walpersdorf¹⁾ auf dem Gute Sinzendorf's untergebracht.

Nach vielen Schwierigkeiten, wobei auch die Einmischung von Mitgliedern der „Seiden-Compagnie“, der Niederläger und Kaufleute, welche letztere dem Unternehmen feindlich gesinnt waren, und selbst Intriguen Sinzendorf's eine Rolle spielten, gelang es endlich am 27. Juli 1666, im Schlosse Walpersdorf mit der Erzeugung von Stepp- und Nähseide beginnen zu können.

Es wurde zunächst die Probe in Angriff genommen und die vorhandene Rohseide auf Rechnung des Commerciens-Collegiums verarbeitet. Die Probe war gelungen, da sie allen Erwartungen bezüglich der Qualität und des Erzeugungspreises entsprach²⁾.

„Jetzt erklärten sich auch die Kaufleute, namentlich die italienischen Seidenhändler, zum Beitritte bereit und gewannen in der neuen Seiden-Compagnie die Majorität. Sinzendorf suchte sich durch bedeutende Einlagen einen grossen Antheil am Unternehmungsgewinn zu sichern; Becher aber wurde, als der Vorrath auf Walpersdorf sich mehrte, von der Direction verdrängt, und an seine Stelle traten zwei Directoren, Carl Bertalotti und Ludw. Mittermayer, und damit war die Seiden-Compagnie in eine ganz andere Richtung getreten, denn den Kaufleuten war es nicht um die Hebung der Manufactur, sondern um die Ausnützung des wider ihren Willen entstandenen Unternehmens zu thun. Die Compagnie übernahm nur jene Waare, deren Absatz gesichert schien — nämlich die in Walpersdorf gefertigte Stepp- und Nähseide — und erhielt durch Sinzendorf's Vermittlung, den Becher vergebens warnte, darauf das ausschliessliche Privilegium für Niederösterreich am 1. Mai 1669.“

Auf Becher's Anrathen hatte Sinzendorf aus Paris einen französischen Werkmeister und durch denselben 15 Wirkstühle kommen und in Walpersdorf aufstellen lassen im guten Glauben, dass die Seidencompagnie auch die Wirkwaaren in ihren Verlag nehme, wie es doch im Privilegium 1666 vorgesehen war. An dem Unternehmen hatte sich ein gewisser Menagold betheiliget, der jedoch zurücktrat, als es sich herausstellte, dass die Seidencompagnie von dieser Wirkwaare nichts wissen wollte, und er überliess dem Sinzendorf an

¹⁾ Zwischen Herzogenburg und Traismauer.

²⁾ Siehe Dr. Karschulin.

Zahlungsstatt 1000 Paar Strümpfe, die später wegen Mangelhaftigkeit nur mit Verlust abzusetzen waren.

Noch ein anderer Versuch missglückte.

Becher hatte einen Seidenbandmacher aus Kaufbeuern empfohlen. Sinzendorf liess ihn nebst drei Gehilfen auf sein Gut nach Traismauer kommen und ihm die nöthigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Es zeigte sich jedoch bald der Uebelstand, dass ihm das Seidengarn der Seidencompagnie viel höher als in Augsburg zu stehen kam, und so musste Sinzendorf den Mann ziehen lassen, welcher früher jahrelang sein Hauswesen durch seine Arbeit hatte erhalten können.

Der Präsident¹⁾ hatte das Interesse der Kaufleute dem des Staates vorgezogen, ihnen ein ausschliessliches Privilegium verschafft; das rächte sich nun an ihm selbst. Er hatte mit der Compagnie als Theilnehmer nichts gegen hohe Seidenpreise einzuwenden gehabt, jetzt erfuhr er zu seinem Schaden, dass der erbländische Fabrikant bei solchen Umständen mit den importirten Waaren nicht concurriren könne. Vieles zeugte gegen ihn, so dass er sich nach einer Dienstzeit von 24 Jahren einer Untersuchung unterziehen musste. Dieser Untersuchung, beziehungsweise der Reform des Hofkammerwesens, war das Commerciën-Collegium zum Opfer gefallen, „in seinem Blute erstickt“, wie Becher sagte. Handel und Gewerbe hatten durch die Auflösung dieser Behörde nicht viel verloren, es traf jedoch die Befürchtung ein, welche Becher schon im Jahre 1666 ausgesprochen hatte, nämlich dass man die „privilegia rumpire“. Auch das Privilegium der Seidencompagnie wurde cassirt. Die Compagnie hatte dieses baldige Ende hauptsächlich ihrer sonderbaren Geschäftsgebahrung und der schlechten Beschaffenheit des von ihr gelieferten Seidengarnes zuzuschreiben.

Noch im Jahre 1671 hatte Becher mit dem Bischof Kollonitz von Wr.-Neustadt ein schriftliches Uebereinkommen zur Gründung eines Werkhauses getroffen, wo arme Leute in Gewerben — auch in der Seidenbandmacherei — unterrichtet werden sollten. Aehnliches beabsichtigte er auch in Wien; aber in beiden Fällen wurde er missverstanden; denn nicht um Zwangsarbeits-Anstalten war ihm zu thun, — seine Idee gipfelte in dem Bestreben, ein Kunst- und Manufacturhaus für Gewerbe, Technologie, Maschinenwesen und Chemie als Staatsfabrik und Lehrwerkstätte zu errichten. Mit dem Grafen Albrecht Sinzen-

¹⁾ Vergleiche Dr. Karschulin.

dorf wurde ohne Wissen des Hofkammer-Präsidenten, und zwar mit Zustimmung des Kaisers, ein Besitzthum des Grafen Ludwig Sinzendorf am Tabor zur Erbauung des Werkhauses vorgeschlagen; welches im Jahre 1676 rasch vollendet wurde. Unter den sechs Manufacturen, welche daselbst in Betrieb gesetzt werden sollten, wird auch die Seidenweberei genannt. Becher hat dieselbe zuerst in den Erblanden zu Stande gebracht. Auf zwei Stühlen wurden reine Seidenbänder, auf zwei Stühlen Floretbänder gemacht.

Das Verhältniss Sinzendorf's zu Becher hatte sich schon seit einiger Zeit, insbesondere seit der gegen ersteren eingeleiteten Untersuchung getrübt; dessen zunehmende Feindschaft gegen Becher hinderte eine gedeihliche Entwicklung des für die damaligen Zeitverhältnisse wichtigen Unternehmens.

Um grösseren Verlusten vorzubeugen, sah sich Becher genöthigt, die Erzeugung wollener Zeuge und seidener Bänder, welche sich bald rentirten, herauszunehmen und in die Umgegend Wiens zu verlegen.

Seine Geschäfte veranlassten ihn 1676 eine Reise nach Deutschland zu unternehmen, um im Auftrage der Hofkammer für den Ausschluss französischer Waaren von deutschen Märkten zu wirken. Nach Oesterreich kam er nicht mehr zurück; denn bald nach seiner Abreise wurde hier absichtlich das Gerücht verbreitet, er sei bankerott und habe sein Unternehmen im Stiche gelassen; er wurde auf alle mögliche Art verdächtigt, seine Briefe erhielten abschlägige Bescheide, und Sinzendorf intriguirte dermassen, dass ihm die Rückkehr unmöglich gemacht wurde. Becher, überall verfolgt, begab sich schliesslich nach England, wo er in London im October 1682 starb. Vor seinem Ende ist ihm noch die Genugthuung geworden, den Sturz des Hofkammer-Präsidenten zu erleben.¹⁾

In der Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft bildet Becher's zehnjährige Wirksamkeit einen wichtigen Abschnitt. Trotz aller Misserfolge, welche durch die leidige Finanznoth, den unedlen Charakter Sinzendorf's, die Selbstsucht der Kaufleute genugsam erklärt sind, müssen wir, ganz abgesehen von einer Menge bedeutender Ideen, welche erst spätere Zeiten verwirklichten, in ihm den Begründer der österreichischen Seidenindustrie, speciell der Wiener Seidenindustrie, ehren. Wenn auch das Manufacturhaus durch die Pest arg geschädigt,

¹⁾ Siehe Dr. G. Karschulin.

durch die Türken zerstört wurde,¹⁾ wenn auch Sinzendorf's Strumpfwirkerei zu Grunde ging, die Seidencompagnie zerfiel, das Collegium Commerciorum an dem geringen Interesse der Hofkammer-Beamten erlosch, so haben doch die Seidenarbeiter, welche er für die Compagnie, für Sinzendorf und das Werkhaus berufen, die Industrie über die schwersten Zeiten hinübergefristet und, durch frischen Zuwachs verstärkt, emporgebracht. Sie sind es in erster Linie, mit welchen der oben erwähnte Bratti seine Fabrik im Armenhaus²⁾ vor dem Schottenthor betrieben hat. Neben den Nachfolgern Bratti's im Besitze dieser Fabrik finden sich im Zunftbriefe aber auch die Namen der ausübenden Meister,³⁾ die als „Proponenten und Fundatores“ die Zunftartikel und den Vertrag mit der Fabrik verfasst haben, es sind dies Francesco Locatelli, Paolo Bollini, Antonio Casaretto, Antonio de Maso, Carlo Locatelli und Thomas Widmann, welche mit

¹⁾ Nach Beeher's „Flucht“ wurde das Werkhaus an Schröder, dem bekannten Cameralisten, übergeben, der nach langen Kämpfen mit Sinzendorf und dessen Nachfolger den Betrieb aufnahm. Nach der Türkenbelagerung verkaufte er die Brandstätte, auf der sich später ein neues Heim der Seidenindustrie unter staatlicher Subvention erhob.

²⁾ Das Armenhaus vor dem Schottenthor, auch Grossarmenhaus genannt, wurde in den Jahren 1694 bis 1697 auf den vom kais. Rath und Regenten der niederösterreichischen Stände Dr. Joh. Th. Frankh testamentarisch zu einem Soldatenspitale bestimmten Gründen und Hofstätten, welche in der Alsergasse im „Schaffernack“ lagen, erbaut, um für die ungemein grosse Anzahl Armer, welche in Folge der damals auf dem flachen Lande herrschenden Hungersnoth nach Wien geströmt war, einen Unterstand zu schaffen. Der in dem gegebenen Zeitraum erbaute Theil ist der heutige grosse Hof des Allgemeinen Krankenhauses; erst nach dem Jahre 1697 wurde der rechte Tract des zweiten Hofes hinzugefügt. Es ist also der früheste Termin für die Aufstellung der Webestühle — denn um mehr handelt es sich nicht — das Jahr 1697. Der Zeitpunkt, wann die Seidenstühle aus dem Armenhause transferirt wurden, dürfte spätestens in das Jahr 1726 fallen, wo das Armenhaus eine Filiale der von Kolb v. Kolbenthurn in Linz angekauften Wollfabrik errichtete. Damit stimmt auch die Zunahme der Spalier- und Brocatmacher im Wübmerviertel, speciell im Neubau und im Gumpendorf zu dieser Zeit. Stände nicht im Zunftbriefe ausdrücklich „Armenhaus“, so würde man eher an das sogenannte Contumazhaus denken, das in pestfreien Jahren vermietet wurde, also ganz gut in der Zeit von 1679 bis 1713 die Seidenstühle hätte beherbergen können.

³⁾ Der erste nachweisbare Seidenzeugmacher in Wien ist wohl Joh. Fux, der als Teppich- und Seidenweber in den Wiener Bürgerrollen im Jahre 1611 erwähnt ist. Da über dessen fernere Wirksamkeit nichts mehr verlautet, scheint dieselbe auch vereinzelt, ohne weitere Erfolge geblieben zu sein.

„Im Jahre 1702,“ schreibt Karschulin, „zahlten 20 Seidenzeugfabricatores 12 Reichsthaler Steuer. Daneben hat es wohl noch kleinere Professione gegeben.“

Inschluss des früher genannten Gründers Bratti und seiner Geschäftsnachfolger Peter Passardi, Joh. Bussi und Math. Hengstberger offenbar zum grösseren Theile aus Italien stammten, aus jenem Nachbarlande, in welchem schon seit drei bis vier Jahrhunderten die Erzeugung von Seidenstoffen eingeführt und zu hoher Meisterschaft gediehen war.

Es ist begreiflich, dass diese Meister, welche die ganze Last der damals nicht geringen bürgerlichen Umlagen zu tragen hatten, sich gegen die Concurrenz der Fabrik sichern und, wenn es anging, an deren Arbeit participiren wollten: andererseits mussten die Handelsleute Passardi, Bussi und Hengstberger nicht bloss ihre Interessen, sondern auch diejenigen der Meister und Gesellen, die in ihrer Arbeit standen, wahren und sie davor schützen, als nicht zunftmässig „gescholten“ zu werden. Der Umstand, dass einer der Theilhaber, Hengstberger, gerade damals Vertreter des Handelsstandes war, kam ihnen zu statten. So sehr die Regierung auch die Errichtung einer Zunft der Seidenzeugmacher wünschen musste, so konnte sie doch das blühende Unternehmen nicht dem Zunftneide preisgeben. Unter Intervention der niederösterreichischen Regierung kam am 19. December 1709 eine „Nothdurft“ — ein Vergleich zu Stande, wonach den drei Theilnehmern die Fortführung der Fabrik, so lange sie leben, gestattet, die Zunftfähigkeit der von ihnen aus dem Auslande berufenen Meister, Gesellen und Jungen garantirt wurde. Die Fabrik sollte den Titel einer kaiserlichen Fabrik führen und auf die Ursprungsplombirung den kaiserlichen Adler drucken dürfen.

Zur Erläuterung des Vorganges bei Bratti's Fabrik, welche durch genannte drei Nachfolger fortgesetzt wurde, sei hier bemerkt, dass, obgleich durch Dr. Joachim Becher seinerzeit die Initiative zu Versuchen der Seidenindustrie ergriffen worden ist, doch Bratti als der erste genannt werden kann, welcher den fabrikmässigen Betrieb hier eingeführt hat. Die Möglichkeit hiezu lässt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit aus der Sachlage erklären, dass schon Kleinmeister und Gesellen bestanden, mit deren Hilfeleistung eine Fabrik zu gründen und zu erhalten durchführbar erschien.¹⁾

¹⁾ Ein ähnliches Verhältniss, wie es grösstentheils in Lyon bestand und noch besteht. Handelsgeschäftskundige Unternehmer engagirten Kleinmeister für die Herstellung von Stoffen und deren Menge nach bestimmten Mustern und genau vereinbarten Preisen. Die Hauptunternehmer brauchten sich dabei gar nicht um die Arbeit, Beschaffung der Materialien etc., sondern nur um den Verschleiss zu

Beim Gremium der Seidenwaaren-Erzeuger Wiens befindet sich noch jetzt ein sogenanntes Meisterbuch (Lade- oder Auflagenbuch) in Aufbewahrung, das mit den Worten beginnt:

„Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott Vater, Sohn und heil. Geist, Amen.“

„Inheit 22. Juni anno 1711, thuen wir hierin benennte Maister und Fondatores der löbl. Seidenzeug- als Sammet-, Brocat- und allerhandt Seiden- und Halbseiden-Zeug, wie solche mögen Nahmen haben, in diesem unserem Brocat-Buch der Maisterschaft angefangen, einschreiben, vermög von Ihro Röm. Kaiserl. Majestät Josepho Primo, also in diesem laufenden Jahr aus allerdiess: Hochverliehene Privilegien und Freyheiten. Dann welche sich in dieser löbl. Zunft einverleiben werden, sollen eingeschrieben seyn, wie hernach folgt.“

Wie eben bemerkt, hat die Eintragung der Meister in diesem Buche am 22. Juni 1711 begonnen, an welchem Tage alle sechs Gründer, Francesco Locatelli voran als erster Vorsteher, mit dem Beifügen, dass er zu Bergamo geboren, eingeschrieben worden sind; wofür auch eine Gebühr von je 30 Gulden gezahlt worden ist.

Im Laufe des Jahres 1712 wurden 17 Herren, unter welchen einige Italiener, als Meister mit der erlegten Gebühr von je 30 Gulden eingetragen. Bis zum Jahre 1720 sind zehn Mitglieder hinzugekommen, darunter ein Meister aus Lyon Namens Claude Pitara.

Da inzwischen fünf Meister gestorben und drei Meister ausgestrichen worden sind, stellte sich die Anzahl der Zunftmitglieder im Jahre 1720 auf 25. Bis zum Jahre 1750 wurden noch nach und nach 51 Mitmeister eingeschrieben. Die Durchschnittsgebühr war mit 30 Gulden festgesetzt, Meisterssöhne jedoch oder solche Meister, welche eine Meisterswitwe oder -Tochter ehelichten, oder Einheimische, die hier gelernt hatten, durften bei ihrer Einschreibung in das Ladbuch nur 20 Gulden bezahlen. Fremde Meister, die hier nicht gelernt hatten, mussten 40 Gulden bezahlen.

Während das erste Meister-Auflagenbuch, im Juni 1711 beginnend, die Eintragungen der allmählig beitretenden Mitmeister bis

kümmern, während die Kleinmeister ihre ganze Aufmerksamkeit und Capitalskraft der Erzeugung zuwenden mussten, ohne sich bezüglich des Verkaufes absorgen zu müssen; gewiss ein gesundes und gedeihliches Verhältniss, welches in Frankreich die Seidenindustrie zu kolossaler Blüthe gebracht hat.

In England besteht ein beinahe ähnlicher Usus, indem meist Commissionshäuser den Verschleiss der fabricirten Waaren auf eigene Rechnung besorgen.

in's Jahr 1779 enthält, tauchte im Jahre 1730 ein „Neues Meister-Aufnahmsbuch“ der bürgerlichen Seidenzeug-, Sammt- und Dünntuchmachermeister auf, welches, bis 1804 geführt, im Jahre 1750 30 Eintragungen bürgerlicher Meister enthält, darunter auch Namen von Meistern, welche der ersten Bruderschaft (1710 gegründet) angehörten. Der Verleihung eines Meisterrechtes ging selbstverständlich die Anfertigung eines Meisterstückes, sowie der Erlag der Meistertaxe voraus. Für die Erwerbung des Bürgerrechtes waren noch besondere Gebühren zu entrichten¹⁾.

Die Beschränkungen, welche der Zunftbrief den Meistern auferlegte, brachten es mit sich, dass mitunter sogar anerkannte, tüchtige Meister den Beitritt zur Zunft verweigerten und lieber auf „Hoffreiheit“ reflectirten. Diese Sonderbarkeiten fanden zum grössten Aerger der Zünfte bei der Regierung eine thatkräftige Stütze. Wie nach den Türkenkriegen, so war jetzt nach dem spanischen Erbfolgekrieg eine Resolution (vom 9. April 1714) an die Landesregierungen ergangen, auf Mittel und Wege zu sinnen, „wie in den Königreichen und Landten allerhand Manufacturen und das Comercium besser eingeführt werden möchte“. Demzufolge forderte die niederösterreichische Regierung den Handelsstand zur Errichtung von Fabriken auf und schuf so die officielle Grundlage für die Entwicklung einer Grossindustrie, vor welcher die sorgfältig geschützten Rechte der Zünfte um so eher in den Hintergrund traten, als die Bruderschaften durch manche Uebelstände und Ausschreitungen die Gunst der Behörden verscherzt hatten.

Zum erstenmal seit langer Zeit standen die Erblande vor einem grossen industriellen Aufschwung, an dem sich nicht bloss schon ansässige Handelsleute, sondern auch von der Regierung anfangs mit allen Mitteln unterstützte Ausländer beteiligten.

Zu diesen gehört Jean François Dunant, ein gebürtiger Genfer, der in Wien die Fabrication eines damals äusserst gangbaren Artikels, des schwarzen Glanztaffets, einbürgerte.

Mit Beziehung auf die oben erwähnte Resolution erbot sich Dunant, diesen Artikel in Wien zu erzeugen, wenn ihm ein Privilegium auf 20 Jahre verliehen und sonstige — nicht unbescheidene

¹⁾ Im Ganzen stehen im besagten Ladebuch vom Jahre 1711 bis 1804 fast 500 Meister eingetragen; im Mittel circa fünf Meister per Jahr. Zieht man jedoch in Berücksichtigung, dass nebenher Hofbefreite, Privilegirte, Schutzverwandte und Solche vorkamen, die einer Zunft nicht angehörten, so stellt sich eine weit grössere Zahl von Meistern der Seidenzeugfabrication heraus.

— Unterstützungsbeiträge zu Theil würden. Die Hofkammer ging darauf ein. Im Jahre 1717 langte Dunant mit 17 Arbeitern aus Lyon hier an, denen später noch 15 Arbeiter folgten¹⁾. Wir beschränken uns auf den Hinweis, dass er Ziemliches geleistet haben dürfte, da viel von den Geldsummen die Rede ist, deren er zum Betriebe bedurfte. Es scheint, dass er selbst wenig bemittelt war und dadurch immer abhängiger von der Hofkammer wurde²⁾.

Dunant dürfte seine Fabrik etwa sieben Jahre lang betrieben haben, als er starb, und da sein Sohn sie nicht zu leiten verstand, gerieth die Fabrik in Verfall. Im Jahre 1725 erwarb sie Ludw. Ant. Visconti, Handelsmann in Wien, welcher sich Dunant's Privilegium auf weitere 20 Jahre übertragen liess, neue Lustrirmaschinen einfuhrte und einige Zeit prosperirte.

Aus den Unterhandlungen mit Dunant ergibt sich, dass es der Regierung hauptsächlich darum zu thun war, Handelsleute und Fremde zur Einführung neuer Industriezweige zu animiren, ohne erhebliche Opfer bringen zu müssen. Mit einer gewissen Befriedigung spricht sich die Hof-Commerciens-Commission dahin aus, dass man in den Erblanden beim Beginne der Manufacturen und Fabriken auch ohne Beitragsleistung ziemlich weit gekommen, während in fremden Ländern bekanntlich durch die Regenten viele Unkosten in dieser Beziehung aufgewendet worden seien. Industrie-Unternehmungen sollten hier wohl unter dem Schutze der Regierung, aber so viel wie möglich auf eigener Capitalskraft beruhend erstehen.

Karl VI. war anfangs sogar schwer zu bewegen, Privilegien zu verleihen, um nicht Monopole zu schaffen und dadurch andere Hände zu binden. Er drang hauptsächlich auf ein zielbewusstes, einheitliches Vorgehen ohne Uebereilung, in steter Berücksichtigung aller habsburgischen Länder.

¹⁾ Dr. Karschulin führt in seiner interessanten Darstellung „Zur Geschichte der österreichischen Seidenindustrie, II., im 19. Jahresberichte der Vereins-Handelsakademie 1891“ die ganze Angelegenheit Dunant's in gewohnter, logischer, klarer Behandlung durch.

²⁾ Hatte er sich doch der Hofkammer contractlich verpflichten müssen, mit einem Personale bis zu 50 Arbeiter 300—400 doppelte oder 60 Ellen lange Stücke Taffet oder Razimore(?) zu erzeugen und für die Folge grössere Leistungsfähigkeit zu entwickeln; seine Waare immer unter dem Preise der Ausländischen zu geben und zur Zufriedenheit des Publicums zu arbeiten; sich so viel als möglich einheimischer Arbeitskräfte zu bedienen und sie durch die Fremden unterrichten zu lassen u. a. m.

In der Epoche wirthschaftlichen Aufschwunges, die vom Passarowitzer Frieden bis zum polnischen Erbfolgekrieg dauerte, nimmt die Gründung der kais. priv. Orientalischen Compagnie als grossartigstes Unternehmen den ersten Platz ein. Ausser verschiedenen Privilegien, welche derselben eingeräumt waren, besass sie das Alleinrecht, neue, in den Erbländern noch nicht bestehende Industrien einzuführen.

Auch die Seidenindustrie gelangte unter solchen Verhältnissen zu lebenskräftiger Entwicklung, wie aus einer Uebersicht im November-Protokoll (1727) der Hof-Commerciens-Commission hervorgeht. So lesen wir z. B.: „In der hiesigen Hengstberger'schen Fabrik¹⁾ werden so schöne und richtige Zeuge gemacht, dass sie gewiss nicht zu tadeln sind und mit der Zeit sogar den lyonischen sich würdig anreihen dürften; und da man hohen Ortes nicht ermangelt, den Unternehmer zur Fortsetzung seines Werkes und zur Vermehrung der Webstühle zu ermuntern, so ist zu hoffen, dass die Fabrik, nachdem ihr Privilegium publicirt sein wird, weiters gedeihen und gewinnen werde.“

Von den glatten, seidenen Zeugen wurden in hiesiger privilegirter Fabrik von Visconti, dann bei der Gesellschaftsfirmen Vuterna, Haimerle & Herporth wie auch bei dem hofbefreiten Handelsmann Geramb eine Menge Zeuge fabricirt, bestehend zumeist in einfärbigem und gestreiftem Taffet, Atlas, Damast, Gros de Tours, Ras de St. Mor, Chagrin, Sammt, Guisset, zum Theile auch in sogenannten Mailänder Zeugen, endlich in Brocat, und wird sich in diesen drei Fabriken die Gesamtzahl der Stühle wenigstens auf 100 belaufen haben, wobei noch eine bei Visconti befindliche Maschine zu erwähnen ist, dem Taffet Glanz zu verschaffen, eine Procedur, welche vorher nur in Lyon zu treffen gewesen.

Ausser den Genannten bestanden in Wien noch bis 30 Seidenzeugfabrikanten, welche aber aus Mangel des Verleges meistens nur Brocatell- oder Spalier-Atlas machten.

Die Fabrication seidener Strümpfe vermehrte sich seit wenigen Jahren dergestalt, dass nicht der zehnte Theil derselben, die man hier consumirte, von fremden Orten hereingebracht wurden, wie denn auch verschiedene hiesige Kaufleute, als: Guggenberger, Weissenbeck, Geramb u. a. m. mit diesem Import beschäftigt waren, ebenso blühte die Dünntuchfabrication, welche Frauen-Halstüchel, dann glattes und geblühtes Dünntuch wie auch Gaze lieferte, insbesondere Frauen-Halstüchel, und zwar nicht bloss glattseidene, sondern auch mit Gold

¹⁾ Am Neubau, als Nachfolgerin der kais. Seidenfabrik.

und Silber durchwirkte, welche in grosser Menge auch in fremde Länder, wie nach Frankreich, England und Holland, verschickt wurden.

Ein gleiches Bewandniss (wohl nur bei geringem Verlage) hatte es auch mit der Manufactur der sogenannten Floretbänder, die bisher nur in der Schweiz gemacht und damit die kaiserlichen Erbländer versorgt worden sind. Dieselbe war jedoch einiger finanzieller Beihilfe bedürftig. Ebenso war dies der Fall mit einer projectirten Fabrik von Näh- (Cucir) Seide, also derjenigen Manufactur, welche seit 1. Mai 1669 den Hauptartikel der österreichischen Seidencompagnie bildete.

Bei diesen letzteren drei Industrien war man auch bedacht, Hilfspersonen aus Spitälern und Arbeitshäusern, sogar Kinder im Alter von 8—10 Jahren zu verwenden.

Erfreulicherweise hatte man es nach einem Decennium so weit gebracht, dem inländischen Markte zu genügen, sogar ein Uebriges zu exportiren. Es bedurfte nunmehr eines verständigen Zollsystems zur Unterstützung der leistungsfähigen Industrie, unter gleichzeitiger Wahrung der wirthschaftlichen Verhältnisse der mannigfaltigen Gebiete in den habsburgischen Ländern. So sollten von dem schweren Gold- und Silber-, sogenannten „reichen Zeuge“, wie es in Hengstberger's Privilegium ausdrücklich bemerkt ist, nur inländische Waaren verkauft werden¹⁾. Tirol und Schlesien waren wegen ihres Transithandels davon ausgenommen. Seidenstrümpfe in Oesterreich einzuführen wurde ganz verboten, für Böhmen deren Einfuhr erschwert und mit einem Prohibitivzoll von 36 Kreuzer auf das Paar ganzseidener und 18 Kreuzer per Paar halbseidener Strümpfe belegt. Ferner wurden Spalier-Atlasse, Raset und Brocat in den österreichischen und böhmischen Ländern einzuführen verboten. Schwere broschirte Seidenzeuge mussten einen Einfuhrzoll von einem Gulden und glatte einen halben Gulden per Pfund zahlen.

Um die auf dem Lande errichteten Bandfabriken, welche mit der Erzeugung von gold- und silberreichen und von schweren ganzseidenen Bändern sich befassten, möglichst zu schützen und zu

¹⁾ „Hengstberger lieferte auch den Bedarf für den Hof. Als die Erzherzogin Maria Elisabeth nach den österreichischen Niederlanden reiste, lieferte er für die Einrichtung einer Reisekapelle 18½ Ellen ‚mit Farben broschirtes Kirchenzeug‘ um 74 fl. (Zahlungsanweisung der Hofkammer vom 5. Juli 1725). Der Kaiser wusste den inländischen Waaren bei Hofe Eingang zu verschaffen, indem er die Stoffe als eben von Paris gekommen der Kaiserin zum Geschenke machte.“ Hermann, Abriss S. 279.

fördern, wurde für Oesterreich die Einfuhr verboten und für Böhmen ein Aufschlag von sechs Kreuzer per Elle festgesetzt.

Noch in anderer Weise war die Regierung für die Entwicklung der Seidenindustrie besorgt. So berief die subdelegirte Hof-Commercienscommission durch den Grafen Harrach einen italienischen Kammacher Namens Nicola de Cune zur Herstellung der Schäfte und Riethblätter. Demselben wurde nicht nur ein fixer Preis für seine nach Bedarf zu verfertigenden Kämmen, sondern auch 300 Gulden per Jahr als Lehrgeld, zur Unterweisung der jungen Leute im Kammachen, zugesichert.

Die rasche Entwicklung der Seidenindustrie ist übrigens nur dadurch möglich geworden, dass man in jenen Fällen, wo es Noth that, die unzüftigen Meister und Gesellen zwang, der Zunft beizutreten ¹⁾, und energisch jeder Ausschreitung und Unbotmässigkeit entgegentrat.

Solche Massregeln allein reichten jedoch zur Aufrechterhaltung guter Ordnung nicht aus, denn laut Archivberichten haben im Jahre 1727 Arbeiterunruhen innerhalb der Seidenzunft eine nicht unbedenkliche Gährung hervorgerufen. Man beschwerte sich nämlich über Missachtung, sogar über Verletzung einiger Punkte des Zunftprivilegiums, und zwar zumeist von Seite der Meister, und insbesondere, dass es bei der Wahl von Zechmeistern zu Rauf- und beinahe Mordhändeln gekommen sei. Die Geldwirthschaft sei eine so schlechte, dass man nach vielen Jahren von dem Gelde, das in der Lade hätte sein sollen, nichts mehr vorfand.

Ein Theil der Meister, hauptsächlich der kaiserlichen Fabrik, bat um Delegirung eines Commissärs, wozu dann auch ein Mitglied des äusseren Rathes, der Handelsmann Gervasius Jenami, welcher auch der italienischen Sprache kundig war, ernannt wurde. Diese Einrichtung ist künftighin beibehalten worden, doch wurden nur Magistratsbeamte mit Zunft-Commissärsstellen betraut. Gesetzlich unterstanden alle Zünfte der permanenten Controle der Regierung, welche in Gemässheit der neuen Handwerkerordnung im Jahre 1732 alle Zunftprivilegien einer Revision unterzog.

In Anbetracht der Erweiterung einzelner Industriezweige stellte sich die Nothwendigkeit heraus, auch für die Nichteingezüfteten eine gewisse Ordnung zu treffen; sohin war die Regierung besorgt,

¹⁾ „So bedurfte es kaiserlichen Erlasses, um die Zunftmässigkeit der bei Peter Turini in Graz Ausgelernten sicherzustellen.“ Wien, Stadtarchiv, 10, I, 1727.

dieselben einerseits vor der Behandlung als Störer zu sichern, andererseits zu Steuerleistungen heranzuziehen.

Wir haben es seit dem Jahre 1725 mit einer neuen Kategorie, den Schutzverwandten, zu thun, deren Einführung dem Grafen Oedt zu danken ist. Es sind dies sozusagen Hofbefreite auf Zeit und Widerruf. Auch das Hofmarschallamt ertheilte die Decrete, und zwar auf sechs Monate. Die Ertheilung der Schutzdecrete wurde jedoch im Jahre 1733 sistirt und „die Decreter ¹⁾ angewiesen, sich in die bürgerlichen Zünfte aufnehmen zu lassen oder das Bürgerrecht zu erwerben und die Gewerbesteuer zu zahlen, oder endlich diese zu zahlen, ohne das Bürgerrecht zu erhalten. Besonders diejenigen Professionen, die noch keine Zunftverfassung hatten, wie die Dünntüchelmacher, entwickelten sich so lebhaft, dass sowohl die Regierung als auch die Meister selbst darin eine Gefahr für den gedeihlichen Fortbestand des betreffenden Gewerbes fürchteten.“

„Denen von Wien wird unterm 5. April 1729 bedeutet, mit der Ertheilung des Bürgerrechtes — gegenüber den Fremden hatten sie jedenfalls ein gewisses Vorrecht — an Dünntüchelmeister sparsamer zu sein, um den bürgerlichen, respective den schutzverwandten Meistern nicht allzugrosse Concurrenz zu schaffen und das Bürgerrecht auf die Dünntüchelmacher-Profession keinem Anderen zu ertheilen, er sei denn aus der Zahl der Schutzverwandten.“

Die Dünntüchelmacher schlossen im Jahre 1731 eine ‚Union‘, dergestalt, dass 16 von den bürgerlichen und 16 von den noch schutzverwandten Meistern in ein Bruderschaftsverhältniss traten und bei etwaigen Todesfällen die Zahl durch Aufnahme tauglicher Gesellen ergänzt werden sollte. Dafür erboten sie sich, insgesamt als Steuer- und Schutzgeld jährlich 250 fl. beim Wiener Steueramt zu hinterlegen und den auf den Einzelnen entfallenden Betrag selbst zu repartiren. Schon nach zwei Jahren beschwerte sich eine Anzahl Meister über ungleiche Vertheilung, und die Regierung half diesem Uebelstande dadurch ab, dass sie eine Abgabe von 1 fl. per Stuhl einführte. Im Jahre 1740 bestätigten Bürgermeister und Rath der Stadt Wien die Statuten der ‚Bürgerlichen Seyden-, Schleyer- und allerhand Sorten Flor und allerley Dünn- und Doppeltüchel-macher‘. Diese Professions-Ordnungsartikel unterscheiden sich von dem Zunftbriefe hauptsächlich dadurch, dass sie in erster Linie eine gewissenhafte Führung

¹⁾ „Zur Geschichte der österreichischen Seidenindustrie.“ Von Dr. Georg Karschulin.

der Genossenschaftsbücher und Rechnungen verlangen, die Arbeit mit Leonischem Gold und die Abgabe der Waaren an Hausirer verbieten. Von einem numerus clausus (geschlossene Anzahl), wie etwa früher bei den Seidenzeugmachern, ist darin keine Rede mehr.

Noch eine andere Industrie war während der acht Jahre, als Schutzbriefe ertheilt wurden, vorgekommen, die Bandmacherei; sie war grösstentheils in den Händen von Ausländern und Protestanten;¹⁾ im Jahre 1736 wird sie schon als exportfähig bezeichnet. Der Grossindustrielle dieser Branche, der hofbefreite Bandmacher Gabriel Karlipp (auch Garlipp) in der Josefstadt, exportirte „vor viele Tausend Gulden“.

Ueber den Stand der Seidenindustrie in Wien im Jahre 1736 gibt uns die Handwerksbeschreibung aus diesem Jahre vortreffliche Auskunft.

Darnach gab es:

| | Bürger | Hof- befreite | Decre- tisten | Stehrer | Stadt- guardia | Arsena- listen |
|--|--------|------------------|------------------|---------|-------------------|-------------------|
| Bandmacher | 22 | — | 19 | 13 | 2 | 3 |
| Dünntüchelmacher . . | 31 | — | 26 | 10 | 3 | — |
| Seidenzeugmacher . . | 25 | — | 8 | 18 | — | 1 |
| Seidenstrumpfwirker . | 32 | 3 | 6 | 12 | 1 | — |
| Seidenfärber | 8 | — | 2 | 2 | 1 | — |
| Die Anzahl aller Pro- fessionisten betrug | 3345 | 301 | 3126 | 2941 | 970 | 105 |
| und 35 „Piqueniere“. | | | | | | |

In dem Jahre 1736 war aber schon die Rückwirkung theils des polnischen Erbfolgekrieges, theils auch die in manchen Gewerbszweigen eingetretene Ueberproduction zu spüren. Der Zusammenbruch des grössten mercantilen Unternehmens, der orientalischen Handelscompagnie, schädigte nicht nur das Bancogefälle, sondern riss gar manchen Handelsmann mit.²⁾ Der Kaiser, der die Niederläger nie besonders begünstigt

¹⁾ Handwerksbeschreibung vom Jahre 1736, wahrscheinlich die erste ordentliche Aufnahme. Alle akatholischen Decretisten und Stehrer der Seidenbranche sind Bandmacher, darunter einer, der mit 7 Gesellen arbeitet. Von den bürgerlichen Seidenfärbern waren 2 aus Venedig, 1 aus der Schweiz; von den bürgerlichen Seidenstrumpfwirkern 4 aus Bayern, 3 aus Sachsen, 1 aus Berlin, 1 aus dem Reich.

²⁾ In den Jahren 1735—1742 fallirten 17 bürgerliche Handlungsfirmen, darunter auch die des Ludwig Visconti; 8 Handlungen wurden über Ableben der Inhaber gelöscht, darunter auch die des Math. Hengstberger; 6 Handelsleute hatten ihre Handlungen freiwillig aufgehoben, so dass im Ganzen 31 Firmen cassirt wurden; von einigen musste der bürgerliche Handelsstand das Waarenlager mit nicht geringem Schaden ablösen. Während des bezeichneten Zeitraumes wurde keine einzige neue Handlung errichtet.

hatte, liess ihre Zahl wegen allzugrosser Anhäufung der hiesigen Handelsleute (weniger bezüglich der nicht zu vielen Hofbefreiten) als Niederläger, sowie die Bürgerclassen reduciren, was zu mehrmaligen Criden und anderen Misslichkeiten Anlass gegeben hatte.

Einige der bedeutendsten Fabriken mussten den Betrieb einstellen und gar mancher Meister wurde brodlos.¹⁾

So erlebte Karl VI. wie auf politischem Gebiete auch auf industriellem eine arge Enttäuschung. Und doch hat er Bedeutendes erreicht; die Taffet-, Band- und Dünntüchelfabrication wurde während seiner Regierung eingeführt und siedelte sich vor den Mauern Wiens, namentlich im Wübmer-Viertel, an.

Im Jahre 1710 wohnten dort: 2 Seidenspalier-, 1 Sammtmacher, 2 Seidenstrumpfwirker; im Jahre 1740: 2 Seidenspalier-, 11 Brocat-, 4 Seidenzeug-, 13 Dünntüchel- und 13 Bandmacher; ausserdem 16 Seidenstrumpfwirker.

Damals waren die ersten Vorboden der schönen Tage des „Brillantengrundes“.

Die Wiener Seidenindustrie überdauerte die finanziellen Krisen und die langwierigen Kriege der nächsten Decennien und erblühte, von besonderer Fürsorge der grossen Kaiserin begünstigt, von Neuem.

Es möge uns gestattet sein, einer Bürgermeisters-Verordnung zu gedenken, welche, 12. Februar 1740 datirt, in pomphafter Weise also beginnt: „Wir Johann Adam von Zahlheimb, Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, urkunden hiermit vor Jedermänniglich, daß Uns die Bürgerliche Seiden-, Schleyer-, allerhand Sorten Flohr- und allerley Dänn- und Doppel-Tüchelmacher gehorsam angezeigt und zu vernehmen gegeben: waß maßen ihnen anhero noch keine Schriftliche Ordnung ertheilt worden wäre, nach welcher sye sich hätten reguliren können. Und weillen dann solcher gestalten ville Mißbräuch und Uneinigkeiten entstehen muessen, als haben sye zu erhaltung gueter Ordnung, auch ehrbaren Handl, und Wandls, forderist aber zu beförderung der Ehre Gottes gewisse Articulu verfaßt und solche Obrigkeitlich zu ratifire, wie auch unter Unsern, und Gemeiner Stadt größeren Insigl ertheillen zu lassen gebetten.“

„Wann wir dann solche Articul durch Unßere hierzu verordnete Commissarien durchgehen, erwegen, und wo es vonnöthen gewesen, abändern lassen, darüberhin auch verständiget werde, daß ihnen die

¹⁾ Vergl. Dr. Karsehulin.

gebettene Ordnung wohl, und nützlich ertheilet werden könne, als ist selbe von Wort zu Wort hieher beschrieben worden: wie hernach folgt:“ u. s. w. ¹⁾)

Wir beziehen uns ferner auf eine „Gesellenordnung für die sämtlichen Seiden-, Schleyer-, allerhand Sorten Flohr-, Dünn- und Doppeltüchelmacher-Gesellen“, welche in Folge der Verabredung diesbezüglicher Meister beschlossen, errichtet und am 5. Februar 1741 publicirt worden ist.

Diese Verordnung ist „zur Verhütung von Mißbräuchen und Uneinigkeiten, zur Erhaltung guter Ordnung, ehrbaren Handels und Wandels im Nahmen der gesammten Meisterschaft“, durch den Obervorsteher Ant. Schneider, vorgeschrieben worden. Sie contrastirt gar sehr im Vergleiche zu gewissen socialistischen Bestrebungen der Arbeiter in zweiter Hälfte des XIX. Jahrhunderts. So lesen wir z. B. in Punkt 6: „Den Arbeitern wird bei ihren Auflagen und Zusammenkünften aufgetragen, allfällige Beschwerden mit aller Bescheidenheit vorzubringen; unziemliche Redensarten werden weder in der Versammlung noch zu Haus oder in des Herrn Werkstätte geduldet, und mit Strafen belegt.“

Von einer freien Bewegung oder einem Selbstbestimmungsrechte der Arbeiter ist nirgends die Rede; die Gesellen stehen offenbar unter dem dominirenden Einflusse ihrer Herren, wie das insbesondere aus dem Schlusssatze der Verordnung ersichtlich ist.

Ein markantes Streiflicht auf die Anschauungen früherer Epochen werfen auch die hier angeführten Aeusserungen eines berühmten Staatsmannes der thesianischen Zeit ²⁾):

„Man hat in manchem Staate die Aufnahme der Ausländer zu Meistern untersagt, und das Wort Ausländer sogar bis auf diejenigen erweitert, die ihre Lehrjahre nicht in dem Orte erstreckt haben, wo sie das Meisterrecht erwerben wollten. Mit Anfang des Jahres 1726 haben die hierländischen Zeugmachergesellen sich sämtlich der Arbeit geweigert, weil die Zeugmacher einen Ausländer ³⁾) in ihre Zunft genommen, und man liess sich durch diese Widerspenstig-

¹⁾ Eine Abschrift derselben befindet sich im Archiv des k. k. Technolog. Gewerbemuseums.

²⁾ Aus Sonnenfels gesammelte Schriften, X. Band, Seite 142. Wien 1787.

³⁾ Dieser Fremde war gleichwohl ein Bürger von Schweidnitz und Schlesien, damals noch unter der Herrschaft des Erzhauses Oesterreich. Bei dieser Gelegenheit sei hier bemerkt, dass in mehr als einem Falle die Provinzen sich unter einander nicht anders ansehen, als ob sie Bürger verschiedener Staaten wären.

keit, die man bestrafen sollte, verleiten, eine Verordnung zu erlassen: dass man künftig nicht nur bei den Zeugmachern, sondern auch bei anderen Zünften keine Ausländer annehmen soll. Das ist ein untrügliches Mittel, in vielen Erzeugnissen nie über das Mittelmässige zu gelangen, besonders bei denen, wo einige Fabricationsvortheile nur erst Fremden müssen abgesehen werden. Man ist heute von dem Fehlerhaften eines solchen Verfahrens so sehr überzeugt, dass man sich vielmehr äusserst angelegen sein lässt, Fremde durch Belohnungen herbeizulocken, weit entfernt, dass man sie ausschliessen sollte.“

„Indessen erschweren doch die Aufnahmskosten die Erhaltung des Meisterrechts. Diese Kosten werden meistens auf Gastgebote, vielfältigte Beschau und andere unnütze Dinge mehr verwendet. Meistens wird bei dieser Gelegenheit eben dasjenige Geld durchgebracht, das dem angehenden Meister zum nothwendigen Verlage gedient haben würde. Es ist genug, auf solche Missbräuche zu deuten, um begreiflich zu machen, dass sie abgestellt werden müssen.“

Die Posamenterie. ¹⁾

Das bereits erwähnte Privilegium für „die Neue Seidencompagnie“ nahm laut Artikel V Bedacht, Seide in Verlag zu nehmen für Seidenbänder, Seidenzeuge und was sonst aus Seide gemacht werden kann, ausser den seidenen Schnüren, Fransen, Knöpfen und Borten, welche Manufactur in unseren Erblanden vorher schon eingeführt und geübt worden, woraus klar zu ersehen ist, dass Posamentirwaaren schon vor dem Inslebentreten der Seidencompagnie (1666) bei uns erzeugt wurden. Wir sind jedoch durch Einsichtnahme alter, sehr schätzenswerther Documente, die im Besitze der verehrlichen Posamentirgenossenschaft sich befinden, in der Lage, den Ursprung der Production von Posamentirartikeln bis ins XIV. Jahrhundert nachweisen zu können. Ja, wir wollen noch viel weiter zurückgreifen und der Curiosität wegen bemerken, dass die Posamentirer den Hohenpriester Aaron als ihren Stifter hoch in Ehren halten, da er der erste Schnürmacher gewesen sein soll. Die für den Hohenpriester genau vorgeschriebene rituelle Kleidung bei dessen Functionen im Tempel ist durch künstliche Granatäpfel,

¹⁾ Dieses Wort stammt aus dem Französischen und wurde laut einer Bemerkung der Posamentir-Genossenschaft in ihrer Eingabe an die Handels- und Gewerbekammer in Wien, am 21. Juni 1852, beiläufig seit dem Jahre 1660, aus Vorliebe zur französischen Sprache, angenommen und allgemein beibehalten.

Schnüre, Fransen und Quasten verziert; vielleicht selbst von Aaron gemacht, mindestens nach seiner Anordnung verfertigt worden.

In pietätvoller Gesinnung ehrt die Genossenschaft noch heutigen Tages ihren Stifter besonders dadurch, dass sie dessen plastische Figur in niedlicher künstlerischer Ausführung in ihren Amtslocalitäten aufbewahrt. Die alte Posamentir-Innungsfahne enthält auch ein hübsches Oelgemälde, den Hohenpriester darstellend, wie er vor der Bundeslade das Räucherfass schwingt.

Aus einer Handwerkerordnung von Joh. Andre v. Liebenberg, Sr. Majestät Rath und Bürgermeister der kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, vom 27. Februar 1683, erfahren wir, dass anno 1317 Perlhefter oder Seidennäher, die Glaser, Goldschläger und Aufdrucker oder Kartenmacher in Wien zu einer Zeche oder Zunft vereinigt gewesen und sich alle zusammen „St. Lucas-Bruderschaft“ genannt haben.

Weil sich aber anfänglich die Maler und Goldschläger, später die Glaser und Kartenmacher aus verschiedenen Ursachen von den Perlstickern absonderten und ihre besonderen Handwerkerordnungen errichtet und bestätigt erhielten, so hat sich das Handwerk oder die Kunst der bürgerlichen Perlhefter für sich allein bestehend constituirt, indem dieser Zunft nicht nur ihre alten Rechtsamen oder Ordnungen, wie zuletzt vom 1. März 1607 beibehalten, sondern auch durch den Bürgermeister Joh. Andre v. Liebenberg bestätigt und mit neuen Punkten (Artikeln) verbessert worden sind.

Eine Urkunde vom 27. August 1599, im Besitze der Posamentirgenossenschaft, stammt von Oswald Hünndorffer, Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, welcher in Folge des ausgesprochenen Wunsches seiner Mitbürger, die dem Schnürmacherhandwerk zugethan sind, einen Zunftbrief für Meister, Gesellen, selbst für Zurichter der „Bürgerlichen Schnürmacher“ in optima forma erlassen hat.

Es ist daraus hervorzuheben, dass, wenn Einer Meister werden wollte, derselbe vier Jahre lang Gesellenreisen unternommen und zwei Jahre bei einem oder bei zwei Meistern in Arbeit gestanden haben musste.

Meistersöhne hatten in diesen Beziehungen nur die halbe Zeitdauer aufzuweisen.

Ueber die Ablegung von Meisterstückproben waren genaue Vorschriften angegeben.

Aus einem Patente Kaiser Ferdinand II., vom 15. April 1636, für die bürgerlichen Schnürmacher in Wien bestätigt, durch Kaiser Ferdinand III., mittelst Patent vom 19. August 1642, sehen wir

uns veranlasst, den Punkt 19 hauptsächlich aus dem Grunde hervorzuheben, weil bezüglich der Anfertigung von Meisterstücken Anordnungen vorkommen, die auf eine schon ziemlich vorgeschrittene Kunst in Erzeugung der Posamentirarbeiten hinweisen; „denn also lauten die Verfügungen: Erstlich soll ein durchsichtiges, mit gutem Gold und Silber, mit rother Seide gemengtes Meisterstück gemacht werden mit angedrehten goldenen Fransen. Das Andere soll von Seide mit Pröß¹⁾ und gewürfeltem Sammt gearbeitet sein, auf der andern Seite, aber glatten, unaufgeschnittenen Sammt haben; auf beiden Seiten mit überlaufendem Atlas statt der Lisieren (Endel). Das Dritte und Letzte ist eine hohlsamtmene Borte, auf der rechten Seite mit den geschnittenen Buchstaben „Gott allein die Ehr“, auf der linken Seite des Meisters Namen; auf beiden Enden Spirallen-Knöpfe, aus welchen Büschel hervorgehen.“²⁾

Ein von Kaiser Karl VI. am 27. August 1717 erlassenes Decret für die Bruderschaft der gesammten bürgerlichen Meister des Schnürmacherhandwerks bestätigt und erweitert die von seinen erlauchten Vorfahren, den Kaisern Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold I und Joseph I., ertheilten Privilegien.

Wie wir daraus ersehen, erscheinen im Decrete Kaiser Karl VI. neu die Verordnungen in Punkt 21 gegen die Freigründe, wo sich eine Menge Störer herumtreiben, welche der Zunft nachtheilig sind und sie beschweren, daher mit aller Strenge gegen dieselben vorgegangen werden soll; dann heisst es Punkt 23: Niemand, es seien Kauf- oder Handelsleute, Sattler, Riemer, Tapezierer u. dgl. m., wer immer es sein mag, sollen nicht befugt sein, etwas, so dieser Profession zuständig ist, von Hand- oder Stuhlarbeit anzunehmen, noch viel weniger bei unzüftigen Leuten oder Störern arbeiten zu lassen, da sonst die bürgerlichen Schnürmacher in Ruin und ins Verderben gerathen. Wer diesfalls betreten und überwiesen würde, derselbe solle nach Gestalt der Sache exemplarisch gestraft werden. In Punkt 24 wird auch das Hausiren mit Schnürmacherarbeit, weil meistens aus unbefugter Hände Arbeit stammend, untersagt. Endlich, heisst es in

¹⁾ Plattgedrückter (gepresster) Gold- oder Silberdraht (Lahn); local auch Blasch genannt.

²⁾ Wir ersehen daraus, dass der schlechte Titel „Schnürmacher“ dieses Patents in welchem soeben beschriebene Verordnungen für die Anfertigung von Meisterstücken vorkommen, eine weit höhere Deutung dieses Handwerkes, bereits Kunstsinne verrathend, zulässt.

Punkt 25, sollen Hofbediente, Arsenalwächter und Stadt-Guardia-Soldaten hier weder befugt noch berechtigt sein, Gesellen, Buben oder Mädchen, welche von dieser Arbeit Kenntniss haben, zu halten, sondern ihnen, wie es bei mehreren anderen bürgerlichen Zünften vorgesehen ist, nur so viel als ein Jeder mit seiner eigenen Hand nebst seiner Dienstverrichtung zu leisten imstande ist, zu machen zugelassen und erlaubt sein.

Erst im Jahre 1727 wurde, wie Dr. Georg Karschulin in seinem zweiten Berichte bemerkt, einem oft von Reisenden jener Zeit nicht mit Unrecht bespöttelten Usus ein Ende gemacht, darin bestehend, dass von der kaiserlichen Fussgarde, welche die Wache an den Stadthoren versah, nicht selten ein oder der andere Mann während des Wachdienstes, auf einem Bänkel sitzend, seine Profession ausübte, was von den Officieren wegen sonst schlechten Unterhaltes der Mannschaft zugelassen wurde.

Die gesammten Hof- und bürgerlichen Crepin-, Knöpf- und Handarbeiter Wiens haben mit schriftlichem Gesuche an Se. Majestät Kaiser Karl VI. sich gewendet, um die durch den hiesigen Magistrat approbirte Ordnung und Artikel zur besseren Erhaltung und Kräftigung dieser ihrer in den vornehmsten Reichsstädten auch in anderen Ländern zunftmässigen Profession, welche bereits unterm 14. Jänner 1697 von Kaiser Leopold I. ratificirt und bestätigt worden, auch durch Se. Majestät Kaiser Karl VI. nicht allein erneuert und bestätigt, sondern auch theils in Punkten vermehrt, theils verbessert zu bekommen.

Den gesammten Supplicanten wurde von Sr. Majestät nach Anhörung der niederösterreichischen Regierung und Kammer durch das Patent vom 5. April 1718 willfahrt.

Dieses Patent enthält auch Bestimmungen zur besseren Klärung der verworrenen Verhältnisse, so heisst es:

5^{ten}. „Solle Keiner die Knöpf-, Crepin- oder Handarbeit allhier treiben, er seye denn ein Hof-Befreiter oder Bürger, u. bei dieser Lad einverleibt; nebenbei aber solle auch den derzeit hier vorhandenen Ehefrauen der bürgl. Schneidermeister, welche sich dato mit solchem Knöpfmachen ernähren, noch fernerhin doch nur derart gestattet sein, dass sie die mit eigener Hand gemachten Knöpfe Niemand andern als besagten Knöpf-, Crepin- und Handarbeitern allhier um einen billigen Werth zu geben schuldig sein, solches Knöpfmachen

auch Niemand ändern, auch sogar ihren Töchtern auf keine Weise lehren sollen.“

Mit besonderer Strenge wird gegen all Diejenigen vorgegangen, welche das gesetzliche Handwerk in unrechtmässiger Weise schädigen, so heisst es:

6^{tens}. „Diejenigen so das Handwerk nicht gelernt, sondern nur fretten und stören, wie sich dann viele solche unbürgerliche Personen und verdächtiges Gesindel unter dem Vorwand der Knöpfmachei hin und wieder befinden, denen solle mit Vorwissen und Einwilligung des Bürgermeisters, oder sonst jeder Ortsobrigkeit dergleichen Arbeit confiscirt werden, davon jedesmal allhier die Hälfte dem Bürgerspital, die andere Hälfte aber der Lade, auf dem Lande hingegen eine Hälfte der Obrigkeit und die andere Hälfte der Lade zugetheilt, solche Leute auch sonst wegen ihrer Störerei zur Bestrafung gestellt werden. Uebrigens die Handelsleute, wie nicht minder die Visier und andere Schneider, auch die Tandler künftighin bei Störern keine Knopfmacherarbeit, bei Vermeidung von Zwanzig Reichsthaler Pönfall mehr anfriemen noch machen lassen, weder von denselben käuflich übernehmen sollen.“

Trotz der strengen Zunftvorschriften schlichen sich wieder Unordnungen aller Art bei den Gewerbetrieben ein, so dass die in schwere Noth versetzten bürgerlichen Gold- und Perlsticker durch ihren Vorstand ein Bittgesuch an Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia (bei ihrem Regierungsantritte) um Schutz ihrer Privilegien und Abhilfe richteten.

Die Erzeugung der Rohseide.

Die Seidenindustrie im engeren Sinne des Wortes, d. i. die Herstellung und Bearbeitung der Rohseide mittelst maschineller Einrichtungen, um dieselbe als Hilfsmaterial für Weberei, Wirkerei, Posamenterie, Stickerei, für Näh-, Stepp-, Stickseide und so viele andere Zwecke tauglich zu machen, bestand, wie bereits aus der Anmerkung im Eingange unserer Darstellung zu ersehen, seit Langem in Oesterreich, wir wissen dass lebenskräftige Ansätze einer Seidenmanufactur zu Roveredo schon im XV. Jahrhundert vorkamen und dass durch Girolamo Savioli aus Verona 1540 das erste Seiden-Filatorium, dem nach und nach andere folgten, aufgestellt worden ist.

Nachdem Roveredo¹⁾ mit dem Lagarinathale im Beginne des XV. Jahrhunderts in den Besitz Venedigs gekommen war, gelangte diese Stadt zu so wichtigen Begünstigungen und so erweiterter Handelsfreiheit, dass sie ihren Leder- und Corduan-Industrien jene der Seide anreihen konnte, durch welche sie so berühmt geworden.

Die Verbreitung des Seidenwurmes geschah nur langsam, da erst spärliche Anpflanzungen von Maulbeerbäumen unternommen wurden, worauf die Venezianer jedoch so eifersüchtig waren, dass im Jahre 1505 deren Export verboten wurde.

Die Seidenindustrie, welche allmählig Fuss fasste, übertraf bei Weitem jede andere bisher ausgeübte Industrie und zog beizeiten die Aufmerksamkeit der Fremden auf sich (1499). Agostino Degli Spinoli, genuesischer Stadtbürger, bot dem Bischofe Udalrico IV. an, nach Trient als Meister der Seidenkunst zu kommen, um diesen neuen, dort noch unbekanntem Industriezweig zu cultiviren. Der Bischof bewilligte dem Genannten, im Einverständnisse mit dem Magistrate, dass derselbe an seinem Bischofsitze nicht nur Sammt, Damaste, Atlasse, Taffet fabriciren dürfe²⁾, sondern daselbst auch sammt seiner Familie und seinen Arbeitern ständigen Aufenthalt nehme. Auf Grund des Uebereinkommens genoss Spinoli, und zwar allein, das ausschliessliche Recht, Seidenetablissemments zu errichten, während die Stadtleute diese Industrie nicht ausüben konnten, ausser jene Wenigen, welche von ihm zu Meistern erklärt werden würden. Schon im ersten Jahre übertraf die entfaltete Thätigkeit die Erwartungen der Bürgerschaft, und die verfertigten Stoffe wurden von den Herrschaften angekauft, schmückten herrlich das Innere ihrer Wohnungen und verschönerten die Anzüge. Alle, selbst jene, die weniger mit Glücksgütern gesegnet, doch enthusiastisch waren, nahmen nicht Anstand, sich davon anzuschaffen, ohne die Folgen für ihre Familien zu bedenken, so dass bei der im Jahre 1500 zu Bozen abgehaltenen Ständeversammlung die Behörden es für ihre Pflicht halten zu sollen glaubten, sich über den grossen Luxus, welcher in allen Gesellschaftsclassen vorwaltete, zu beschweren. Die Qualität jener Erzeugnisse war sehr gut, und Mariani rühmt die Feinheit der Arbeiten dieser Epoche.

¹⁾ Dal Ri: „Notizie intorno all' Industria ed al Comercio del Principato di Trento.“

²⁾ Unwillkürlich springen wir hier auf die Seidenverwebung über, da das Folgende gerade in diese Zeitepoche passt.

Nachdem von Allen die unbestreitbare Wichtigkeit des neuen Industriezweiges anerkannt worden, bestätigte Kaiser Maximilian während seines Aufenthaltes zu Bozen mit Patent vom 4. November 1501 die Privilegien, mit welchen Agostino Spinoli belehnt gewesen. Behufs grösseren Aufschwunges kamen von Jahr zu Jahr Massregeln zustande, welche man für die Herstellung der Stoffe als nothwendig erachtete. Alles hielt gleichen Schritt mit anderen italienischen Städten, um deren Concurrenz gewachsen zu sein. Neue Freiheiten und neue Garantien reihten sich denjenigen an, welche dem Meister des Kunstgewerbes und seinen Arbeitern bereits zugestanden worden waren, die uns in sechzehn im Landesdialect geschriebenen Capiteln überkommen sind. Alle geistlichen und weltlichen Behörden wetteiferten in der Begünstigung des Ertrages der Erdscholle, die hunderten von Personen welche früher das tägliche Brot erbetteln mussten, Arbeit verschaffte. Doch der Bettler, welcher sich aus seinem Elende herausgearbeitet hatte, verstand es nicht, den ehrlichen Gewinn zu bewahren und zu sparen, und mit der Zunahme des Wohlseins vermehrten sich die Laster jeder Art in dem Masse, dass der Fürstbischof sich bewogen fand, den von allen Seiten erhobenen Klagen Gehör zu schenken und den beklagten Uebelständen dadurch entgegen zu treten, dass er die Meister des Gewerbes ermahnte, ihren Untergebenen aufzutragen, ein mässigeres und gesittetes Leben sich angelegen sein zu lassen.

Wir erwähnen diese Thatsache hauptsächlich, um hinzuweisen, wie sich in Folge des Aufschwunges dieser neuen Industrie die Einwohnerzahl Trients vermehrte und wie viel Personal in dem grossartigen Seidenetablisement in Verwendung stand.

Dasselbe versorgte dazumal nicht nur das Land mit den nöthigen Erzeugnissen, sondern verbreitete sie auch in Deutschland. Einen solchen Aufschwung hatte die Seidenindustrie unter der Leitung des redlichen Spinoli allerdings genommen, allein das Princip, mit welcher sie in's Leben gerufen, stand im Widerspruche mit der Volkswirtschaft! — Die Belehnung ward zum Gesetzgeber und zum Tyrannen der Werke; des Absatzes sicher, fehlte doch jener Sporn zur Verbilligung des Preises, wie solcher bei eifriger Concurrenz und zur Vervollkommnung des Werkes oder zur Sicherung der erreichten Höhe der Leistung dient. Dadurch ging dieselbe im Laufe der Zeit zurück, und obwohl mehr Fabriken errichtet worden und es an Arbeitern nicht fehlte, so konnten doch die Werkstätten von Trient gegen die italienischen in Bezug auf Qualität nicht concurriren; auch

auf den deutschen Handelsplätzen verloren sie ihre frühere Werthschätzung.

Es dürfte nicht uninteressant sein, hier auch ein kleines Streiflicht auf die Valutaverhältnisse zu werfen.

Im Anfange des XIV. Jahrhunderts stellte sich in Trient die Valuta wieder her und functionirte richtig in Folge des Metallüberflusses, so zwar, dass man Tirol als das Californien von Europa bezeichnen konnte. Wir begegnen neuen Münzen: die Mark, die Trientiner Soldi und Ducaten, welche auf den Handelsplätzen Italiens und Deutschlands Agio hatten. Im Drange des Geschäftes liessen sich viele Private durch den Gewinn verleiten, heimlich falsche Münzen zu prägen. Davon wurden besonders die Einkünfte des Bisthums betroffen, weshalb der Fürstbischof Bernhard bei Erneuerung des städtischen Statuts strenge Strafen gegen die Falschmünzer anordnete. In Folge dessen wurde jeder gemeine (nicht adelige) Mann, der es wagte, eine nicht legale Münze in Umlauf zu setzen, den Flammen preisgegeben, und jeder Edle wurde mit dem Tode der Enthauptung bestraft.

Wir kommen nun wieder auf die Rohseidereproduction zurück.

Auch in Mori, Sacco und in Ala hatte die Seidenindustrie regelmässigen Erfolg. Die Epoche, in welcher sie begann, wird von Pizzini mit der Jahreszahl 1657 angegeben.¹⁾ Emsig und rasch war die Entwicklung, und schon nach zwei Decennien zählte man dreissig Weber, die in gutem Einverständnisse und gegenseitigen besten Beziehungen eine Bruderschaft bildeten, „L'Arte“ betitelt. Alle Bürger trugen zum Wachstume dieser Industrie bei, in welcher sie ihre Capitalien verwendeten, und bald wurden die in Ala erzeugten Stoffe, insbesondere die Samtte berühmt und auf die Haupthandelsplätze deutscher Städte gebracht.

Eine fühlbare, allgemeine Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse constatiren wir endlich unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (1780) und jener ihrer Nachfolger. Durch diese hohe Regentin wurde eine neue Aera für die Völker des Reiches, eine Aera der Wohlfahrt und des Glanzes hervorgerufen.

Ungeachtet der hartnäckigen österreichischen Erbfolgekriege und des siebenjährigen Krieges fand sie Zeit, sich dem materiellen Wohl-

¹⁾ In dem Werke „Beiträge zur Geschichte der Gewerbe und Erfindungen Oesterreichs“, herausgegeben 1873, S. 292, heisst es, dass zu Ala durch Don Alfonso Bonaquisti im Jahre 1640 die Sammtfabrication eingeführt wurde.

sein ihrer Völker zu widmen, in ihrem warmherzigen Unternehmen von weisen Männern, mit welchen sie sich zu umgeben verstand, wacker unterstützt, unter denen in erster Linie der ausgezeichnete Gouverneur Cassiano Graf von Enzenberg, Protector des Agriculturrathes, Präsident des Handelsgremiums, genannt zu werden verdient.

Die getroffenen Verfügungen blieben nicht ohne Erfolg, umso mehr, als die von Jahr zu Jahr zunehmende Steigerung der Coconpreise die Landwirthe anspornte, den Behörden Folge zu leisten. An jedem Orte, auf den Hügeln, bis zur möglichsten Höhe, längs den Strassen und Fusswegen wurden Maulbeerbäume gepflanzt und mit der Zeit förmliche Wälder dadurch geschaffen.

Wir wenden uns nun nach Görz und den benachbarten Districten, um die dortigen Zustände der Seidenindustrie einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Schon vor Mitte des XVII. Jahrhunderts standen Webstühle zu Görz¹⁾ in Thätigkeit, um Seide zu verarbeiten, welche letztere durch eigene Filatorien hiezu bearbeitet wurde. Doch heimgesucht von der Pest, verminderte sich die Bevölkerung, die Stadt verblieb ohne Weber, die Filatorien waren verlassen, und wer ein Seidenkleid haben wollte, sagte Morelli, musste sich nach Udine wenden.

Die Kunst der Seidenverarbeitung gelangte in der Grafschaft Görz wieder zur Blüthe unter der Regierung Karl VI. durch Privilegien und andere Begünstigungen (1716), welche den Handelsleuten und Seidenmanufacturisten, die in der Provinz Aufenthalt genommen, ertheilt und erneuert worden waren.

Im Beginne des XVIII. Jahrhunderts producirte die Provinz nach Morelli 30.000 Pfund Cocons per Jahr (eine Ziffer, welche Kechler weit geringer schätzt), um drei Handfilatorien in Cormons und vier in Görz zu versorgen.

30 Seidenwebstühle befanden sich in anderen Orten zerstreut.

Durch Resolution Kaiser Karl VI., Laxenburg, 13. Juni 1722, wurde für Görz die angesuchte Bewilligung der Errichtung eines Filatojo um den Pauschalbetrag per 45.000 fl. nach dem Projecte des Landes-Oberingenieurs Mathai Antoni Weiss genehmigt.

Für dieses Filatojo reale sollte sich eine unternehmungslustige Gesellschaft bilden, welcher die Regierung das wünschenswerthe Holz aus den Staatswäldungen bewilliget, während die Gesellschaft zur Bei-

¹⁾ Eugenio Pavani: „Cenni storici intorno alla seta; Gorizia, Istria & Trieste.“ 1890.

bringung von 1000 Fuhren Steine geneigt sein möge, und dies umso mehr bei Vorstellung des Nutzens, welcher aus dem Betriebe des Filatoriums dem ganzen Görzer und Gradiskaer Bezirke erwachsen würde.

In der Resolution wird noch darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung eines derartigen Filatojo, welches die dortigen Untertanen zum Verschleisse ihrer Rohseide benützen, dieselben zu vermehrter Anpflanzung von Maulbeerbäumen und vermehrter Seidenzucht angeeifert werden.

Sollten übrigens die Ernteergebnisse von Rohseide im Gebiete von Görz und Gradiska nicht die erforderliche Quantität liefern, um das Filatojo hinreichend zur Herstellung von Tramen und Orsoi (Organzin) zu beschäftigen, so ist es der Gesellschaft freigestellt, sich der aus Neapel und Sicilien kommenden Rohseide zu bedienen. Die Seide kann in's Spinnhaus mauthfrei passiren; hingegen wenn sie gesponnen dasselbe verlässt, ist die „ordinari“-Mauth dafür zu zahlen.

Nach wirklicher Leistungsfähigkeit des Filatojo darf nichts nach dem Venezianischen oder in's Ausland geführt werden, unter Strafe des Contrabands, und wird als landesfürstliches Feudum betrachtet. Der Gesellschaft steht ein zwanzigjähriges Privilegium privativum zu.

So weit war die Seidenindustrie in der Grafschaft Görz gekommen, als das in Graz residirende Handelsgericht zur Hebung der Seidenindustrie 1724 auf seine Kosten, unter der Leitung des Obermeisters Antonio Buard, ein Wasserrad zur Seidendrehung errichtete, welche Intervention aber, statt den Handel mit Görzer Seiden zu fördern, zur Zerstörung desselben beitrug, weil das Filatorium (1726) verpachtet und den Producenten verboten wurde, unbearbeitete Seide zu verkaufen, indem das Etablissement besonderer Gegenstand der Speculation der Kammer geworden.

Vergebens reclamirten die Görzer Districte und die Seidenhändler gegen das Verbot, welches den Hauptbestand ihres Handels bedrohte. Das Handelstribunal wurde 1733, unter dem Titel Ober-Handelstribunal, nach Görz verlegt, und dieses gestattete auf Betreibung der Seidenhändler noch im selben Jahre den Export von Rohseide gegen eine Mauthgebühr von 24 kr. per 1 Pfund Seide, was dem früheren Verbote gleichkam. Der Hof reducirte diese Gebühr im Jahre 1735 zwar auf die Hälfte, aber unter so drückenden Bedingungen, dahin zielend, dem beträchtlichsten, respective bäuerlichen Handelsartikel den Gnadenstoss zu versetzen, dass hiedurch der Export von Seide behindert wurde. Doch so stark erwies sich die Gewalt der Verhältnisse, dass

die Seidenindustrie trotz der Beschränkungen und Auflagen, alle Hindernisse überwindend, zu blühenderem Zustande gedieh.

Wenn es ein Land gibt, wo der Maulbeerbaum fortkommt und gedeiht, ist es gewiss Istrien, wovon die langjährigen Pflanzungen, die wir dort an jedem Orte treffen, Zeugniß geben.

Es wird von Einigen behauptet, dass in Istrien die Seidenzucht von der venezianischen Regierung zur selben Zeit wie in Friaul eingeführt worden ist.

Vier Jahrhunderte ohne Nachrichten hierüber erfahren wir erst aus den Memoiren des Priesters Antonio Scussa (im Juni 1736), dass ein ausserhalb der Thore von Riborgo, bei den Salinen gelegenes Etablissement, welches dreien vereinigten Kaufleuten, wovon einer Seidenstrümpfe erzeugte, gehörte, von Vito Bonomo (in Baudarin) schon seit langer Zeit her mit Seide versorgt wurde. Der Platz wurde denselben von Kaiser Karl VI. geschenkt.

Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern befinden sich Papiere, die folgenden nicht uninteressanten Industriegegenstand betreffen:

Ein Abate Namens Hanibal Belliconi bewarb sich beim Kaiser um ein Privilegium in der Dauer von 15 Jahren auf die Einführung eines Seidenhaspels in den kaiserlichen Erblanden zur Spinnerei nach Bologneser Art, mit welchem Belliconi sich schon seit dem Jahre 1679 bemüht und wie ein solcher weder in unseren Ländern, noch in Deutschland besteht.

Am 23. März 1706 hat Kaiser Joseph I. nach Anhörung seiner Geheimräthe dem Belliconi oder dessen Rechtsnachfolger auf den im Lande neu zu errichtenden Seidenhaspel ein auf 10 bis 15 Jahre lautendes Privilegium unter der Bedingniß ertheilt, dabei auch deutsche Kinder zu unterrichten, keine fremde, gesponnene Seide in's Land zu bringen oder zu verkaufen, nebenbei die fabricirte Seide gegen die fremde nicht theurer zu geben, das Land nach Bedarf zu versehen und den Kaufleuten die Einfuhr der fremden Seide nicht zu stören.

Die Regierung — in erster Linie der Kaiser — war zur Förderung des eben in Frage stehenden Industrie-Unternehmens gerne bereit, weil dadurch auch das Gemeinwohl unterstützt und gefördert wird.

Nachdem verschiedene Orte der österreichischen Monarchie bezüglich ihrer Seidenweberei namhaft gemacht worden, erübrigt nur noch einer Seidenfabrik in Prag zu erwähnen, welche im Jahre 1725

durch eine Compagnie, bestehend aus 11 Cavalieren und Gutsbesitzern, unter Zusicherung einiger ihnen allergnädigst zu gewährender Vortheile gegründet worden ist; zur Einrichtung dieser Seidenfabrik wurden französische Meister engagirt und hatte es dieselbe im Jahre 1729 schon so weit gebracht, dass sie auf 42 Werkstühlen eine ansehnliche Menge verschiedener Waaren, als: Taffet, Brocatelle, Chagrin, Damast, Gros de Tours, Gros de Naples etc. etc., so gut und so schön wie in Frankreich zu erzeugen im Stande war, wobei besonders hervorgehoben zu werden verdient, dass diese Arbeiten grösstentheils durch eingeborne Arbeitsleute besorgt werden konnten.

Obschon die meisten von obgedachten Gesellschaftern bald nach errichteter Societät aus derselben getreten, „so hatten doch des Herrn Obristen Burggrafen, des hochseligen Herrn Obristen Landmarschalls, des Herrn Obristen Landkämmerers und des Herrn Obristen Lehenrichters Excellenzen sammt Herrn Grafen Franz Wenzl v. Wrthby zu Ihro kais. Majestät allerunterthänigsten Ehren die Fabrik continiret und mit solchem Eifer fortgesetzt, dass bis Ende des Jahres 1731 Waaren im Werthe von über 100.000 fl. gefertigt worden“.

Nach dem Berichte des Directors Glauchwai waren hiefür namhafte Ausgaben erforderlich gewesen, und da es auch am Verschleisse der Fabricate mangelte, war zu besorgen, dass, wenn nicht bald Abhilfe geschafft würde, die noch übrig gebliebenen Gesellschafter weitere Capitalien hineinstecken und noch grösseren Schaden erleiden müssten und das ganze Unternehmen in die Brüche gehen könnte.

In Folge dessen geruhte Se. Majestät der Kaiser dem königl. böhmischen Commercien-Collegium anzubefehlen, über die Sachlage genauen Bericht zu erstatten; das letztere machte verschiedene Vorschläge der Abhilfe, und wurde schliesslich um eine Unterstützung von 10—12.000 fl. gebeten.

Bei der commissionellen Inspicirung der Fabrik nebst „Press“ (Appretur) und der Färberei (unter Leitung eines guten italienischen Kunstfärbers) wurde constatirt, dass in der Fabrik an glatten Stühlen 30, an Zugstühlen aber 12, also in Allem 42 Stühle, aus Ahornholz schön und dauerhaft gemacht, sich vorfanden; hingegen nur 25 im Betriebe, mithin 17 leer standen. Bei der Schweiferei und der Spullnerei waren 15 Weibspersonen; im Ganzen 56 Personen beschäftigt, über welche 2 Meister (ein Buchhalter und ein Schreiber) gesetzt waren. Seide zum Betriebe war bisher im Werthe von über 50.000 fl. aus Roveredo

und Triest bezogen worden; auch aus Turin, welch letzterer Seide, obgleich höher im Preise, wegen besserer Bearbeitung und Reinheit der Vorzug eingeräumt wurde.

Aus Mangel weiterer Daten sind wir leider nicht in der Lage, über den Fortbestand dieser Seidenfabrik noch mehr berichten zu können; es bestehen diesfalls nur einige nicht ganz verlässliche Anhaltspunkte, welche der Vermuthung Raum lassen, dass die Fabrik in Privatbesitz übergegangen und noch einige Zeit leidlich fortgeführt worden ist. Eine Hauptschwierigkeit bestand in den zu hohen Preisen der Seide, welche durch speculative Handelsleute voraus angekauft und so vertheuert wurde.

Immerhin ist das Vorkommen der Seidenstoffproduction zu damaliger Zeit im Norden des österreichischen Kaiserstaates von historischer Bedeutung.

Die Färberei.

Von Seite des Genossenschaftsvorstandes der Schön- und Schwarzfärber Wiens wurden uns einige sehr merkwürdige Privilegien und Urkunden zur Verfügung gestellt.¹⁾ Ein solches, und zwar schon recht vergilbtes Pergament des Jahres 1572, enthält Maximilian's II. Erneuerung und Bestätigung der schon aus früheren Zeiten herrührenden Privilegien, Handvesten, Freiheiten, Handwerksrechte, Gewohnheiten, Gebräuche etc. für die Meister des Färberhandwerks von altersher die Flaming genannt (Flamländer, aus Vlämingen stammend); sowohl für Wien als auch für Oesterreich u. d. E. In dieser, meist aus sehr verwickelten Confirmationen bestehenden Urkunde wird bis auf Herzog Leopold dem Glorreichen zu Oesterreich und Steyr (1208) zurückgegangen, welcher, auf eine grosse, namentlich bezeichnete Zeugschaft der Theilhaber sich berufend, den gegenwärtigen und zukünftigen Bürgern, die bei uns Flaming genannt sind, die darin genau bestimmten Rechtsame ertheilt.

Diese Rechte wurden, wie aus der Urkunde ersichtlich, seinerzeit von Albrecht II. in Gemeinsamkeit mit den Herzogen Heinrich und Otto, ferner durch Albrecht III. in Gemeinsamkeit mit Herzog Leopold III. bestätigt; weiters fand die Erstreckung der Privilegien auf alle Färber in Niederösterreich unter Albrecht VI., endlich die

¹⁾ Nunmehr befinden sich alle diese Original-Documente im Archiv des k. k. Technologischen Gewerbe-Museums.

Bestätigung aller vorangegangenen Privilegien durch Maximilian II. statt.¹⁾

Eine der nicht geringen Seltenheiten, welche Wien schon in seiner frühesten Blüthe der Geschichte des deutschen Handels- und Gewerbefleisses darzubieten hat, ist der von Leopold dem Glorreichen im Jahre 1208 gestiftete Brief für die Flaminge oder Färber (bestätigt durch die Habsburger Albrecht den Weisen und Otto 1331 und Albrecht mit dem Zopfe 1373), wonach die hierlandes Fläminger genannten und zu Wien angesessenen Bürger das Marktrecht in der Stadt und auf dem Lande in aller Weise geniessen, von Niemandem als dem herzoglichen Münzkämmerer belangt werden und Niemand in ihr Geschäft arbeiten solle, der nicht in ihrer Gesellschaft und unter demselben Recht sey und in allem Geding und Steuer gebe wie sie selber.

Ueber die flandrischen Färber wird in „Weiss' Geschichte der Stadt Wien, I., 326“ noch gesagt, dass sie die in ihrer Heimat weit vorgeschrittene Kunst des Färbens von Tüchern und Hüten hieher verpflanzt hatten.

Ein Decret Kaiser Ferdinand I. zu Gunsten der Färber, welches, wie eingangs dieses Capitels erwähnt, zuletzt von Maximilian II. 1572 erneuert und bestätigt wurde, hat durch Mathias II. 1612, und endlich 1710 durch Kaiser Joseph I. eine abermalige Erneuerung und Confirmation erhalten.

Wir reproduciren aus dem Decrete Einiges wegen eigenthümlicher Verfügungen und zur Illustration der Arbeiten jener Zeit; Punkt 2 lautet:

„Welcher in der Haupt-Stadt Wien Meister werden will, der muess seine Meisterstückh mache, wie von alters herkommen ist, nemlich Vier farben, zum ersten muess ein stückh wollenes Tuch kauffen das ein ziemblich Länge hat Undt muess auf dem Weydt (Waidkupe) blaue gemacht werden, das Tuech muess man hernach in Vier Theil theilen, dass ain muess guet blaue, das ander Veiglfarb, das dritte grien, und das vierte schwartz und müssen von ehe alle blaue seyn, Undt so er mit seinem Meisterstückh bestehet, so ist er der Laad schuldig zu Wienn vier Gulden, Und das Meistermahl wie es von altershero gewesen ist, wornach sich ein jeder zu richten haben wirdet, jedoch solle dabey aller überfluss abgestellt werden. Und ein solche Mahlzeit auf das höchste über zwölf Gulden nicht kosten.“

¹⁾ „Wiens Geschichte und seine Denkwürdigkeiten“ von Hormayr, 1823.

In Punkt 3 kommt bezüglich der Anfertigung des Meisterstückes noch eine andere Verfügung vor, nämlich soll derjenige, welcher Meister werden will und hiezu die sonst nöthige Qualifikation besitzt, im Beisein von vier ihm zugeordneten ansässigen Meistern 50 Ellen mittelgute Leinwand kaufen, solche in fünf Stücke theilen und aus der „Presill“ das eine roth, das andere blau, das dritte grün, das vierte veigelbraun und das fünfte schwarz färben. Zuvor müssen die letzteren vier Stücke alle aus dem Indigoblau sein, und solches längstens innerhalb sechs Wochen und drei Tagen fertig sein, und wenn dann Alles von der Hauptzeche und dem Viertelmeister für recht und gut erkannt worden, so soll er alsbald zu Gunsten der Lade und ehe er eine Arbeit aufnimmt 15 fl. rheinisch baar zu erlegen verpflichtet sein, auch den anwesenden Meistern seinem Vermögen nach eine Mahlzeit, auf's Höchste 8 fl. betragend, aushalten.

Punkt 4 besagt: so eines Meisters Sohn im Lande Oesterreich unter der Enns ausserhalb Wien Meister zu werden begehrt, solle er zur Lade oder seinem Viertelmeister 20 fl. nebst 1 fl. 3 kr. Einschreibgebühr erlegen, hingegen die Meisterstücke zu machen ganz befreit sein, doch muss er vorher seine ordentlichen Jahre lang gelernt haben und damit fünftens das Färbereihandwerk in diesem Erzherzogthum Oesterreich u. d. E. mebr in Aufnahme kommen möge, so soll künftighin, gleich wie es alle Meister vorher gethan haben, ein jeder, welcher das Färberhandwerk erlernt hat, drei, eines Meisters Sohn aber zwei Jahre zur besseren „Begreifung“ seines gelernten Handwerks, sich in die Fremde begeben, früher aber weder in der Stadt noch auf dem Lande zur Anfertigung von Meisterstücken zugelassen, noch zur Meisterschaft selbst aufgenommen werden.

Punkt 12. Wenn ein Meister einen Lehrknecht aufnimmt, so soll er ihn bei der Lade aufnehmen (aufdingen) oder bei seinem Viertelmeister, und hat der Meister, welcher den Jung aufnimmt, vier Batzen in die Lade zu legen und den Meistern, welche beim Aufdingen anwesend sind, eine Jause nach seinem Vermögen zu geben; der Jung muss auch seinen Geburtsbrief zur Lade in Wien erlegen; er bedarf auch zweier Bürgen, die bezüglich eines Betrages von 32 fl. für ihn Bürgschaft leisten, damit falls der Jung sich nicht redlich benehmen und gar davon laufen sollte, Ersatzansprüche an die Bürgen gestellt werden könnten.

Die Punkte 20—24 handeln von Uneinigkeiten und Streitsachen zwischen den Meistern, selbst welche bei offener Lade oder in Viertel-

ämtern nach Möglichkeit geschlichtet werden sollen, widrigenfalls mit Geldstrafen, auch zwangsweise Erlegung gewisser Gewichtsmengen Wachs, vorgegangen wird. In trotzigem Widerstande Verharrende werden der Obrigkeit zur Amtshandlung überwiesen.

Punkt 29. Es soll kein Meister dem andern das Werkzeug noch die Knoppere aufkaufen oder vertheuern, damit auch der arme durchkommen möge, bei Strafe von 5 Pfund Wachs oder den Werth hiefür; noch weniger solle

Punkt 30. Jemand Anderer, welcher das Färberhandwerk nicht erlernt, wer er auch sei, mit den Knoppere keinen Verkauf treiben, weil ein solcher allein unserem Handwerk und den Lederern gebührt. Wer hiewider betreten, dem würden nicht allein die Knoppere verfallen, sondern derselbe nach Gestalt der Dinge, noch weiterer Strafe unterworfen sein.

Punkt 32. Es darf kein Meister dem andern die Arbeit über Feld aus Städten und Märkten heimtragen, und ihm das Brot vor dem Munde abschneiden, sondern sich mit dem, was ihm in's Haus getragen wird, bequemen lassen; es soll auch Keiner an einem andern Ort wo ehrliche Meister sitzen, die Arbeit annehmen und nach Hause bringen, sondern sich allein mit derjenigen Arbeit begnügen, welche ihm in's Haus gebracht wird; wenn jedoch Einer dagegen handeln und betreten würde, dem solle man die Arbeit wegnehmen und zu Gericht tragen und der soll nach Erkenntniss der Obrigkeit und eines ehrsamten Handwerks gestraft werden.*)

Zu den Punkten 33—35, in welchen über verschiedene Uebelstände geklagt wird, werden die Obrigkeiten angewiesen, zur Hintanhaltung derselben und zum Schutze der Färberzunft ihren Beistand zu leisten.

Einen interessanten Beweis der Schwierigkeit, den Zunftzwang sogar in damaliger Zeit aufrecht zu halten, bietet der Punkt 36, welcher in moderner Schriftsprache also lautet:

Die Leinwanddrucker, welche seither mit Färben und Bedrucken verschiedener Leinwand sich hervorgethan, haben durch grössere Billigkeit dem Färbergewerbe merklichen Schaden verursacht, welche Beeinträchtigung zur Kenntniss der durch die niederösterreichische Regierung und Kammer in Handwerkssachen darüber angeordneten

*) Merkwürdige Naivetät einer Concurrenzlosigkeit, die bei zunehmender Entwicklung der Gewerbsthätigkeit nur lächerlich ist und von selbst schwinden musste.

Commission gelangte, und ist diese Streitsache zwischen beiden Theilen am 13. December 1708 dahin verglichen worden, dass 1. die bürgerlichen Leinwanddrucker nicht allein alle Leinwand, worauf sie vorher ihre Formen abgedruckt, in allerlei wie immer Namen habenden Farben zu färben befugt, sondern auch 2. alle Leinwand, die vorher gefärbt und erst hernach bedruckt und fertiggestellt wird, gleichfalls in allerlei Farben, mit Ausnahme aller grünen wie auch aus Indigo beständige blauen Farben, selbst zu färben berechtigt sein sollen, hingegen 3. sich aller grünen wie auch aus indigoblauen Farben gänzlich zu enthalten und diese beiden Farben bei den bürgerlichen Färbern hier färben zu lassen, verbunden sein. 4. Die Färber für eine Elle grün gefärbt nicht mehr als 2 kr. und für eine Elle aus Indigoblau gefärbt nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ kr. (jedoch in Bezug auf Blau nur insolange, als der Indigo im jetzigen Preise zu bekommen ist und nicht merklich im Preise steigt) sammt dem zweimaligen Mangel¹⁾ zu beanspruchen haben. 5. Die Leinwanddrucker haben sich der Aufrichtung einer Mange und des Mangens sowie des Reibens obbemeldeter Farben, nämlich aller grünen und indigoblauen Farben, zu enthalten. Dagegen 6. die bürgerlichen Färber den Leinwanddruckern ihre gedruckten Waaren zu rechter Zeit und in erforderlicher guter Beschaffenheit zu machen, die Drucker auch für ein halbes Stück gedruckte Leinwand, so 15—18 Ellen hält, 3 kr. Mangerlohn zu bezahlen gehalten sein. 7. Keine Färbergesellen heimlich oder öffentlich zu befördern; auch Andern weder umsonst noch um Lohn einige Leinwand oder andere Waare, welche Namens sie auch sei, zu färben, noch weniger eine nicht gedruckte, bloss gefärbte Leinwand, heimlich oder öffentlich zu verkaufen befugt sein.

Also solle es nicht allein bei vorstehendem Vergleiche sein gänzlich Verbleiben haben, sondern auch durchaus Niemand, wer er auch sein möge, weder inner- noch ausserhalb der Stadt oder auf dem Lande eine Mange aufzurichten und die Färberwerkzeuge zu führen berechtigt, sondern Jedermann sich dessen bei hoher Strafe gänzlich zu enthalten schuldig und verbunden sein.

¹⁾ Unter Mangel (mangeln) versteht man das Drücken (Quetschen) eines gewebten Stoffes mittelst zweier Walzen nach Art einer Wäscherolle, jedoch in viel grösseren Dimensionen und unter dem Drucke eines durch Steine beschwerten Kastens; unter dem Namen Mange, Mangel, schon von altersher, besonders bei der Leinwandappretur bekannt. Die Mange wird häufig durch Pferdebetrieb oder Wasserkraft in Thätigkeit gesetzt; neuester Zeit auch durch Dampf.

Ganz dem Zunftwesen jener Zeiten entspricht auch eine „Gesellen-Ordnung des Färber-Handwerks in Oesterreich u. d. E.“ vom Jahre 1586, aus welcher Einiges hier bemerkt sein möge.

Dieselbe besteht aus 28 Artikeln, deren Befolgung scharf betont wird. Schon im Eingange heisst es: „Wie dieselb nach altem Löblichen brauch und Herkhomen zur Verhüettung sonders Unrath auch zuerhaltung gueter Mannszucht u. üblicher Handt-Werchsgewonhaiten, in allen Nachvolgenden Puncten und anterley, Von denen Verordneten, Altgesellen so woll auch denen Jungen, sy seyen gegenwerttig oder Khünfftig, so disem Jetzt gemelten Färberhandt-Werch Erbar und Redlich seyn, vest und stett gehalten werden soll“.

Dawiderhandelnde unnachlässig bestraft würden.

In Punkt 1 wird gesagt, dass nur Derjenige, welcher „das Handwerk aufricht gelernt und wohlanständig und ehrlich sich verhält,“ Gesell sei und Diejenigen, welche am längsten in Arbeit stehen, Altgesellen sein sollen.

Es solle Keiner barfuss gehen, ausser „beim Auswaschen“ an der Donau, und soll Keiner ohne Mantel ausgehen, ausser er habe etwas zu tragen, bei Strafe eines halben Wochenlohnes an die Lade.

Weiters kommt vor „Wann die Gesellen ein Geschenkh haben“ (Vereinigung zum gemeinschaftlichen Trinken), wie ein Gesell dem andern beim Umtrunk Bescheid zu thun habe, und es dabei nicht zu Schlägereien, Fluchworten oder Gotteslästerung kommen dürfe.

Bei einer Handwerkszusammenkunft soll der älteste Gesell Brot und der jüngste Wein holen.

Kein Gesell darf Waffen tragen.

Wenn ein Gesell einem Wirth oder Meister eine Kanne, Glas oder sonstiges Geschirr zerbricht, soll er zum Schadenersatze verpflichtet sein; und falls ein Gesell bei einem „Geschenkh“ (Trinken) den Wirth übertrumpft, d. i. ihn nicht mit der Zahlung befriedigt, so verfällt er in die Gesellenstrafe um einen halben Wochenlohn, und wenn er die Strafe verachtet, soll er in die Meisterlade zwei Wochenlöhne zu zahlen schuldig sein. Ebenso wäre ein Gesell, welcher beim Aufdingen oder Freisprechen eines Lehrjungen sich übertrinken würde, verpflichtet, $1\frac{1}{2}$ Wochenlöhne zu erlegen.

Wandernde Gesellen haben auf ihre Meldung hin Anspruch auf eine Geldunterstützung oder Aufnahme zur Arbeit. (Noch fort in Geltung.)

Abredungen der Gesellen zum Uebertritt bei einem anderen Meister sind strafbar.

Würde es sich ereignen, dass ein Gesell einem Meister nächtlicherweile ohne Wissen und Willen desselben das Haus eröffnet und hernach bei anderen Thüren wegen Ungebührlichkeiten einginge, oder dies auch in einem anderen Hause stattfände, würde derselbe im Betretungsfalle oder wenn es ihm bewiesen werden könnte, bestraft werden.

Ein Gesell soll nicht befördert werden, welcher ein Jahr lang im Lande hin- und herzieht, bei keinem Meister gut thut und denselben ausrichtet.

In besagter Gesellen-Ordnung kommen auch Bestimmungen über die Verpflichtung zu verschiedenen Hantierungen vor, wie zum Wassererschöpfen, Einheizen, Aschenwegräumen u. s. w.

Gegenseitig findet eine 14tägige Kündigung statt. Dawiderhandelnde, ob Meister oder Gesell, sind straffällig.

Der Altgesell soll alle Quatember, an einem Sonntage, die Gesellen zusammenrufen, wobei Umfragen gehalten werden.

Jeder Gesell, der über 14 Tage hier arbeitet, ist verpflichtet, 10 Pfennig in der Gesellen-Lade aufzulegen, wie das schon von altersher gebräuchlich gewesen, welcher Erlag auch durch Einhebung von Seite des Meisters, durch Uebergabe an den Viertelmeister bewirkt werden kann.

Wie viel und was laut den Artikeln in die Gesellen-Lade gehört, soll jederzeit in dieselbe gelegt werden.

(Verschiedene Strafgeder dürften nicht unwesentlich zur Stärkung der Gesellen-Lade beigetragen haben.) Welche Strafen aber in die Meisterlade zu legen sind, sollen auch fleissig dahin erlegt werden, und sind alle Strafen, ob bezahlt oder ausständig, in das Gesellenbuch, welches bei der Gesellen-Lade gehalten werden soll, pünktlich einzutragen. Zu dieser Gesellen-Lade soll der Altgesell einen Schlüssel und der jüngste Meister den anderen Schlüssel haben, mithin doppelte Sperre gehandhabt werden.

Endlich soll durch verordnete Altgesellen jede Strafe fleissig und treulich eingefordert und allen vorgeschriebenen Punkten gemäss nichts vergessen werden, und was in die Gesellen-Lade gehört, in dieselbe und was in die Meister-Lade gehört, in letztere gelegt werden.

Im Falle ein Gesell von Leibesschwäche oder Krankheit betroffen wird, kann ihm aus der Lade eine Geldunterstützung zutheil werden.

So viel wir auch des Interessanten aus den bisher producirten althistorischen Documenten entnommen, finden wir doch in denselben keine Andeutungen über die Arbeitsmethode jener Zeit; es ist aber mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass man sich mit ziemlich primitiven Geräthschaften beholfen haben wird: Siedekessel,¹⁾ vermuthlich aus Kupfer, Küpen- und andere Bottiche, Mörser zum Zerstampfen des Indigo und anderen Materialien; Mangeln zur Appretur, wie schon oben bemerkt, und noch einige Gefässe; späterhin als man zur Seidenfärberei schritt, sogenannte „Gawitschen“ (Holzprügel)²⁾ zum Ausschlagen der Seide und anderer Garne, behufs Trocknung und Glänzung derselben, kräftige an der Mauer entlang befestigte Holzbalken mit wagrecht aus denselben abstehenden, runden, hölzernen Armen³⁾ zum Auflegen der Garnstränge; hölzerne Haspel zum Färben langer, gewebter Stoffe u. s. w. dürften wohl die Hauptgeräthschaften jener Zeit ausgemacht haben. Mit Geringerem konnte eben nicht das Auslangen gefunden werden, und da noch in den ersten Decennien des XIX. Jahrhunderts nur mit derlei Hilfsmitteln gearbeitet wurde, kann obige Annahme wohl als wahrscheinlich angesehen werden.

Wenn wir auch schon im XII. Jahrhundert die Thatsache, dass die Grossen des Landes bei besonders festlichen Gelegenheiten in prächtigen farbenreichen Gewändern bei Hofe erschienen, in der Geschichte verzeichnet finden, so ist uns auch weiters nicht unbekannt, dass die dazumal zur Bekleidung in Verwendung gekommenen Stoffe aus Ländern weit vorgerückterer Cultur importirt worden sind.

Die Bevölkerung Oesterreichs, welche zu jener Zeit sich grösstentheils von der Landwirthschaft ernährte, war zu ihrer Bekleidung auf Stoffe der Hausindustrie angewiesen, und nachdem die durch Handarbeit erzeugten Gespinnte eine zu schwache Drehung hatten, daher ein Färben im Stränge nicht zulässig war, so wurden die Gewebe selbst im Stück gefärbt, weshalb in den uns zugekommenen, oben citirten Urkunden nur immer von der Stofffärberei die Rede sein kann.

Die bei dieser Färberei zur Verarbeitung gekommenen Farbmaterien waren zum Theile dem Mineral-, zum Theile dem Pflanzenreiche entnommen, wobei Knoppeln (zu Braun und Schwarz) eine

¹⁾ Vor Zuhilfenahme derselben soll das Wasser dadurch zum Sieden gebracht worden sein, dass man glühend heiss gemachte Steine hineinthat.

²⁾ In französischer Sprache hatte man sie Chevilles genannt und die Manipulation mit denselben das Chevilliren.

³⁾ Auch Pfrungnägel genannt.

Hauptrolle spielten. Zu jener Zeit wurde auch die Anwendung der Küpen des Indigo, Waid, Krapp, der Kreuzbeeren etc. bekannt.

Heutzutage noch treffen wir Küpen, wie solche vor hunderten von Jahren bestanden, in Landfärbereien in Verwendung, da die damit erzielten, unverwüsthlichen Farben der Bevölkerung am meisten entsprechen haben.

Erst in späterer Zeit, als Gespinnste gefärbt werden konnten, finden wir an der Küpe den Ringstengel angebracht, um jeden Verlust an Flüssigkeit vermeiden zu können. Die ersten Küpen waren Waidküpen, zusammengesetzt aus Indigo, Waid, Krapp, Kleie, Pottasche, ziemlich viel Kalk, dann die Weinküpe, später kamen die Vitriolküpe, Operment- (Arsenik- oder Auripigment-) Küpe.

Erst nach Entdeckung Amerikas, als die dort gefundenen Farbhölzer bekannt wurden, brach eine neue Aera auf dem Gebiete der Färberei an, bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts dauernd.

Die Appretur.

Bevor wir uns vom ersten Hauptabschnitte trennen, wollen wir noch ein Hilfgewerbe, und zwar die Appretur mit einigen Worten in Betracht ziehen, wengleich in alten Chroniken von diesem Industriezweige nichts zu finden ist.

Es dürfte anzunehmen sein, dass die in ersteren Zeiten producirten Seidenstoffe meistentheils so guter Qualität waren, dass sie einer eigentlichen Appretur wenig oder gar nicht bedurften und höchstens durch flache Einlegung der Zeuge zwischen gut geplätteten, starken Brettchen zusammengepresst und durch Auflegen schwerer Gewichte (auch durch Steine) oder durch Zusammenziehung mittelst Schnüren oder Riemen einen besonderen Druck erhielten, oder dass sie mittelst des früher erwähnten Mangens oder Mangelns, sowie auch durch eine wirkliche Presse (Handpresse) Glättung und Façon empfangen.

Bei Brocat, Brocatelle, Taffet und noch anderen glatten Stoffen, schweren Tücheln, Damast etc. dürfte diese Procedur genügt haben, während Samtte, Velpel, Flor, Dünntuch, diverse Halbseidenstoffe etc. schon einiger Appretur bedurften, welche denselben durch Befeuchtung mit Lösungen von Leim, Gummi, Stärke u. dgl. gegeben wurde, zu welcher Applicirung man sich wohl eines sogenannten Badeschwammes bedient haben wird. Die Trocknung wurde dann durch Aufspannen der so angefeuchteten Stoffe auf grossen, langen, sogenannten Spann-

rahmen in warmen Räumlichkeiten bewerkstelligt. Oder es fand die Zurichtung auf folgende Weise statt:

Auf einer horizontalen Rolle (Schubi) befand sich der vom Webstuhle gekommene fertige Stoff, welcher in entsprechender Spannung auf eine ziemlich entfernt befindliche, gleichfalls horizontale zweite Rolle (Schubi) gezogen mit oben bemerkter Lösung auf der nach oben gekehrten Rückseite bestrichen wurde, während ein mit Kohlenfeuer versehener, unterhalb befindlicher, kleiner, eiserner und auf Leitschienen beweglicher Wagen durch öfteres Hin- und Herziehen die Trocknung, und zwar ziemlich rasch besorgte, wonach die zweite Rolle den appretirten Stoff aufnahm, bis allmähig die ganze Länge des Stückes auf letzterer gewickelt erschien. Durch das Mangeln, und in späterer Zeit durch Cylindriren, d. i. Passirung des durch die Appretur steif gemachten Stoffes zwischen zwei streng aufeinander liegenden Walzen, wovon eine, aus Metall bestehend, durch einen in dieselbe eingeführten glühenden Eisenbolzen stark erhitzt ist, erhielt besagter Stoff bei steter Drehung des Walzenpaares eine milderere und glänzende Beschaffenheit.

Derlei Procedures haben sich mit geringen Veränderungen bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts erhalten, und tritt dabei die Wahrnehmung zu Tage, dass nach Massgabe der fortschrittlich sich entwickelnden Fabrication auch bezüglich der ökonomischen Verhältnisse, nämlich möglicher Sparung der kostspieligen Seide, um billiger verkaufen zu können, die Kunst des Appretirens, um den Stoffen eine schönere und wenigstens dem Anscheine nach bessere Qualität zu verschaffen, Ausserordentliches geleistet hat und noch immer leistet.
